

Lila = Hier hat sich seit dem 30.06.2011 eine Änderung ergeben!

Schwarz = Empfehlung WRS	Grün = Empfehlung BHF	Abfordern von Karten, Infos o.ä.	Hier wird die Planzeichnung geändert!
--------------------------	-----------------------	----------------------------------	---------------------------------------

Thema A: Gewerbeflächen	Thema B: Wohnflächen	Thema C: Siedlungsgrenzen
Thema D: Landwirtschaft	Thema E: Natur und Landschaft	Thema F: Konzentrationsfläche Kiesabbau
Thema G: regenerative Energien	Thema H: Hinweise technische Infrastruktur	

I	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
----------	---

I. 01 (5752)	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH Schreiben vom: 29.04.2011	Empfehlung
	Seitens der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) bestehen keine Bedenken gegen diese Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I. 02 (5741)	Abwasserverband Siek Schreiben vom: 13.04.2011	Empfehlung
	Belange des Abwasserverbandes Siek werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I. 03 (5792)	AG-29, Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein Schreiben vom: 13.05.2011	Empfehlung
	Vielen Dank für die Zusendung der umfangreichen Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Thema B	Die Ausweitung von Wohnungsbauflächen sollte sich bei sinkenden Bevölkerungszahlen am tatsächlichen Bedarf orientieren. Bevor es zu Versiegelungen und Verlusten an wertvollen natürlichen Strukturen kommt, muss der Bedarf plausibel begründet werden. Zunächst sollte der Innenbereich verdichtet werden und Flächen geringerer natürlicher Wertigkeit genutzt werden, eine Alternativenprüfung ist hierfür vorzulegen. Die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalplanes (Planungsraum 1) sind zu beachten. Wir verweisen auf den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB. Das Ausufern von städtischen Siedlungsflächen in unzerstörte Landschaftsräume ist weder mit den Klimazielen noch dem Nach-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verdichtung des Innenbereichs ist vorrangiges Ziel der Gemeinde. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Nachverdichtung ca. 1 WE je ha Wohnbaufläche (=215 WE) zusätzlich entstehen kann. Die Gemeinde Barsbüttel lässt eine Wohnbaupotential-Analyse anfertigen, die die Nachverdichtungspotentiale genauer untersucht. Neu ausgewiesene Potentialflächen befinden sich immer in direktem Anschluss an die bestehenden Siedlungsflächen und innerhalb eng

I. 03 (5792)	AG-29, Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein Schreiben vom: 13.05.2011	Empfehlung
	haltigkeitsgedanken vereinbar, und wird von der AG-29 strikt abgelehnt. Angesichts der momentanen Grünlandverluste durch die Intensivierung der Landwirtschaft für Energiepflanzenproduktion ist die Beanspruchung von Grünland für Wohnungsbau zu vermeiden. Die Grünzüge müssen als klimastabilisierende Elemente erhalten bleiben.	gefasster Siedlungsgrenzen. (siehe Plan). Dies entspricht dem städtebaulichen Grundsatz der kompakten Siedlungsentwicklung. Grünzüge werden im Hauptort Barsbüttel als klimastabilisierende Elemente auch im neuen FNP dargestellt.
Thema A	Eine Ausweitung von Gewerbeflächen im Einflussbereich des Stapelfelder Moores und in regionale Grünzüge hinein wird abgelehnt, ohnehin sollte sich der Einflussbereich zusätzlich zum Abstandsgebot an natürlichen Strukturen (Grundwasser-Einfluss) orientieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang der Flächen für die gewerbliche Entwicklung im Randbereich des Stapelfelder Moores wird reduziert und damit der erforderliche Raum für eine möglichst weitgehende Oberflächenwasserretention und Versickerung geschaffen. Der konkret erforderliche Umfang der Retentionsflächen zur Vermeidung der Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Stapelfelder Moor wird auf Grundlage der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung in Abhängigkeit von Art und Umfang der gewerblichen Nutzung bestimmt.
Thema F	Mit besonderer Sensibilität sind die geplanten Rohstoffabbauflächen zu betrachten. Außerhalb der Vorranggebiete ist der Biotopschutz vorzuziehen. Der Untersuchungsrahmen sollte neue ökologische Knick- und Biotoptypenkartierungen beinhalten. Von artenschutzrechtlicher Betroffenheit sind die gesetzlich geschützten Knicks mit Überhälter und Altbaumbestand. Für die Erfassung der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse sind die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten. Hierbei ist zu bedenken, dass die Flächen Lebensräume für Offenlandvogelarten darstellen, die längere Untersuchungszeiträume zur Erfassung benötigen. Empfohlen werden für Rastvögel mindestens 10 Termine im Frühjahr und Herbst. Fledermäuse erfordern mindestens 7 Begehungen von April bis September, wobei die Monate Juni und Juli nicht für Quartierkontrollen in Frage kommen, um Störungen zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Rohstoffabbauflächen werden bereits mit besonderer Sensibilität betrachtet. Die Bestimmung der Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen basiert auf einem gesonderten Gutachten zur Rohstoffgewinnung (BHF 2010), bei dem wertvolle Biotopflächen und deren relevante Umgebung bereits als Ausschlusskriterien für die Zuweisung zukünftiger Rohstoffabbauflächen diente. Der Biotopschutz wurde dem entsprechend bereits berücksichtigt. Der Untersuchungsrahmen beinhaltet eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen einschließlich Knicks aus den Jahren 2008-2010. Der Forderung nach einer Erfassung der genannten Tierarten im Bereich der geplanten Rohstoffabbauflächen durch Geländebegehungen wird im Rahmen der Aufstellung des FNP nicht nachgekommen. Hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung ist im Rahmen der Umweltprüfung eine faunistische Potentialanalyse auf der Basis vorhandener Daten und der Auswertung der vorhandenen Biotoptypen vorgesehen. Dieses wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für ausreichend erachtet. Darüber hinaus gehende detaillierte Untersuchungen im Gelände sind insbesondere deshalb nicht sinnvoll, weil ein tatsächlicher Rohstoffabbau derzeit nicht absehbar ist, so dass entsprechende Untersuchungen schnell veraltet und abschließend nicht anwendbar wären. Da aufgrund der vo-

I. 03 (5792)	AG-29, Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein Schreiben vom: 13.05.2011	Empfehlung
		<p>rausgehenden Untersuchungen (BHF 2010) eine Fläche gewählt wurde, die hinsichtlich von Natur und Landschaft am wenigsten Beeinträchtigungen erwarten lässt, ist davon auszugehen, dass auch ein artenschutzrechtlich relativ konfliktarmer Raum betroffen ist. Im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens können durch geeignete Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.</p>
<p>Thema E</p>	<p>Die erheblichen Versiegelungen durch Bebauung und neue Zuwegung bisher unzerschnittener Lebensräume bedingen entsprechende Ausgleichserfordernisse. Die AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.</p> <p>Ein Monitoring sollte abschließend festgesetzt werden, um die Populationsentwicklung der von der Planung betroffenen Arten zu dokumentieren. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und Naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Barsbüttel dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausgleichsflächen zur Kompensation aus der Umsetzung der Flächennutzungsplanung entstehender Eingriffe wurden im Rahmen der parallel in Bearbeitung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes vor dem Hintergrund naturschutzfachlicher Belange vorgeschlagen. Dabei wurde auch das Verhältnis der geplanten Eingriffsflächen und Ausgleichsflächen zueinander abgestimmt. In die Begründung des FNP wird hierzu eine kurze Erläuterung aufgenommen.</p> <p>Aussagen zur Verfügbarkeit der Flächen werden nicht getroffen, da dieser Status schnell veränderlich ist.</p> <p>Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung werden in der in Erstellung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes vorgeschlagen.</p> <p>WRS: Der FNP stellt die vorgeschlagenen Flächen dar.</p> <p>Der Forderung, abschließend ein Monitoring festzusetzen, um die Populationsentwicklung der von der Planung betroffenen Arten zu dokumentieren, wird nicht nachgekommen, da Maßnahmenflächen nicht grundsätzlich zur Entwicklung von Populationen bestimmter Arten dienen. Zudem ist die Umsetzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht hinreichend gesichert, um ein entsprechendes Monitoring zu begründen. Eine Festsetzung zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gegebenenfalls im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planverfahren. Die gemäß § 17 Abs. 7 LNatSchG geltenden Kontrollpflichten für Kompensationsmaßnahmen werden von der zuständigen Behörde wahrgenommen.</p> <p>Der Anregung über die Zuleitung des Beschlusses wird im Rahmen der Anforderungen des Baugesetzbuches gefolgt.</p>

<p>I. 04 (5778)</p>	<p>Amt Siek Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Wir danken für die Übersendung des Entwurfes zu dem o. g. Bauleitplan. Aus Sicht der Gemeinden des Amtsbezirkes Siek bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken. Gemeindliche Belange werden hiervon nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>I. ?? (???)</p>	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Gabriele Schiller (Brockdorff-Rantzau-Str. 70 - 24837 Schleswig – Tel.: 04621 387-20) Schreiben vom: 12.07.2011 und 06.09.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Zur Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Barsbüttel haben wir am 14.01.2009 dem Büro BHF Landschaftsarchitekten einen Lageplan der archäologischen Denkmale und Interessengebiete übersandt, mit einer Erläuterung zu den archäologischen Interessengebieten. Diese Unterlagen sind in die vorliegende FNP-Änderung nicht eingearbeitet worden. Wir gehen daher davon aus, dass die archäologischen Belange nicht umfassend berücksichtigt wurden.</p> <p>Im Ortsteil Stellau ist ein Bereich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Westen des Ortsteils abgegrenzt. Auf der Fläche ist die Nutzung Sport- und Spielplatz vorgesehen. Für diesen Bereich liegen uns Informationen zu archäologischen Denkmälern im Boden vor. Es wurde bereits ein Urnenfriedhof in Teilen ausgegraben. Wir vermuten, dass sich hier im Boden noch weitere Denkmale befinden. Ich bitte Sie, uns zu dieser Planung detailliertere Pläne zu übersenden, damit wir prüfen können, in welchem Umfang archäologische Denkmale durch die geplanten Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Bezüglich der weiteren Planungen in der Gemeinde Barsbüttel liegen uns zurzeit keine Informationen vor, dass archäologische Denkmale durch die geplanten Bauvorhaben und weitere Vorhaben betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Karte liegt vor. Die angeforderten Unterlagen wurden an das Archäologische Landesamt verschickt.</p>
	<p>Ich habe nochmals die uns vorliegenden Unterlagen zum Urnenfriedhof LA 2 und die nunmehr zugesandten Pläne des Spielplatzes geprüft. Gemäß unserer Grabungsunterlagen ist davon auszugehen, dass der Urnenfriedhof vollständig ausgegraben wurde und dass möglicherweise die gesamte Fläche bereits durch Kiesabbau beeinträchtigt ist. Wir haben daher keine Bedenken bezüglich des Baus des Kinderspielplatzes.</p> <p>Wir verweisen aber auf § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

I. 05 (5799)	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, Amt für Landesplanung und Landschaftsplanung / LP 13 Wilhelm Schulte Schreiben vom: 18.05.2011	Empfehlung
	Nachrichtlich: - Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung IV 2 - Landesplanung - Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise - Kreis Stormarn – Bauamt Betr.: Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2025 der Gemeinde Barsbüttel – Stellungnahme i. R. der frühzeitigen Beteiligung Bezug: Bauleitplan – Online- Beteiligungsverfahren mit Benachrichtigung am 5.4.2011 Sehr geehrte Damen und Herren, für die bis zum 19.5.11 eingeräumte Verlängerung der Stellungnahmefrist möchten wir uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedan- ken. Hinsichtlich der Darstellungen und Inhalte des FNP-Vorentwurfs bestehen von Seiten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Teil erhebliche Bedenken. Folgende Aspekte stehen dabei im Vordergrund:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Thema B	<u>Wohnbauflächen</u> Wir begrüßen das im Entwicklungskonzept „barsbüttel übermorgen“ dargelegte klare Bekenntnis zur Innenentwicklung und zu einem möglichst kompakten Siedlungskörper. Allerdings können wir nicht erkennen, dass sich diese Zielsetzungen in der Wohnbau- flächendarstellung des Flächennutzungsplans wiederfinden. Ganz im Gegenteil – der Umfang an Neuausweisungen widerspricht den raumordnerischen Zielen einer nachhal- tigen Flächenentwicklung, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Erhöhung der Flächeneffizienz In Kapitel 5.3 „Wohnorte“ wird einleitend darauf hingewiesen, dass es aufgrund des demographischen Wandels „in der Gemeinde Barsbüttel vermehrt um die Qualifizierung des Bestandes gehen muss“ (Seite 40 Erläuterungsbericht). Außerdem wird dargelegt, dass die Befriedigung des mittelfristigen Bedarfs an zusätzlichen Wohnungen (aufgrund steigender Haushaltszahlen) die Gefahr birgt, langfristig ein Überangebot zu schaffen. Vor dem Hintergrund erstaunt, dass für einen prognostizierten Einwohnerzuwachs von etwa 100 Einwohnern bis zum Jahr 2025 (Seite 17) ein Wohneinheitenbedarf von 840 WE ermittelt wurde (Seite 42). 840 WE entsprechen bei der angegebenen durchschnitt- lichen Haushaltsgröße von 2,4 EW pro WE über 2.000 zusätzlichen Einwohnern – also das 20fache (!) der ursprünglichen Prognose.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe erfolgte auf der Grundlage aktueller statistischer Daten. Der Text der Begründung wird ange- passt: Die Prognosen sollten regelmäßig aktualisiert werden, um langfristig (über 2025 hinaus) kein Überangebot zu schaffen. Es wird die Berechnungsgrundlage für den LEP 2010 (Statistikamt Nord, Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städ- ten Schleswig-Holsteins) herangezogen. Das Statistikamt Nord geht also davon aus, dass die Singularisierung etc. zu einem hohen Bedarf an neuen Wohnungen „von innen heraus“ führt. Es ist nicht Ziel der Gemeinde die theoretisch errechneten 840 WE bis 2025 zwingend zu realisieren. Vielmehr wird die Möglichkeit einge- räumt dies zu tun. Die tatsächliche Siedlungsentwicklung wird sich an konkreten Bedarfen orientieren.

I. 05 (5799)	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, Amt für Landesplanung und Landschaftsplanung / LP 13 Wilhelm Schulte Schreiben vom: 18.05.2011	Empfehlung
Thema B	<p>Die Wohneinheitenbedarfsermittlung ist daher stark zu hinterfragen. Dabei sollte zum einen näher beleuchtet werden, wie aus einem Einwohnerplus von 41 EW (2007-2025) ein Zuwachs von 640 WE (2007-2025) abgeleitet wird. Eine Prognose zur Entwicklung der Haushaltszahlen und Wohnflächenbedarfe ist aus unserer Sicht hierfür unentbehrlich.</p> <p>Zum anderen möchten wir erhebliche Bedenken gegenüber einer 50%igen Wachstumsreserve äußern. Warum diese sich „an den Potentialen des Hauptortes Barsbüttel“ orientiert und dass sie der „Verantwortung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ nachkommt (Seite 42), erschließt sich uns nicht. Sie ist u.E. aufgrund des bereits sehr großzügig bemessenen Wohneinheitenbedarfs nicht erforderlich. Sie trägt im Ergebnis dazu bei, dass Innenentwicklungspotentiale aufgrund eines Überangebots im Außenbereich nur schwer mobilisiert werden können.</p> <p>Neben der Ermittlung der Wohneinheitenbedarfe stellen wir die Darstellung der Wohneinheitenpotentiale in Frage. Der FNP-Vorentwurf stellt Wohnbauflächen dar, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen (Seite 48). Die bereits überdimensionierte 50%ige Reserve wird hierdurch ohne weitere Begründung zusätzlich aufgestockt.</p> <p>Wir kritisieren zudem, dass von 879 möglichen neuen WE auf Potentialflächen 664 WE durch Außenentwicklung entstehen sollen. Lediglich 25% des Bedarfs soll durch Innenentwicklung gedeckt werden. Der Anteil Innentwicklung kann u.E. erheblich vergrößert werden, wenn die Potentiale zuvor erhoben werden und nicht – wie hier erfolgt – pauschal mit einem sehr niedrigen Wert von 1 WE pro ha angesetzt werden.</p> <p>Wir regen daher an, die Nachverdichtungspotentiale einer genaueren Untersuchung zu unterziehen und das geplante „konkretisierende Wohnflächenkonzept“ vorzuziehen (vgl. Seite 43). Die Darstellung von neuen Wohnbauflächen sollte daraufhin überprüft werden. Es ist anzunehmen, dass sich der Bedarf an neuen Wohnbauflächen im Außenbereich danach erheblich reduzieren wird. Die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Wohnbauflächenpotentiale könnten von einer Darstellung im FNP ausgenommen werden.</p>	<p>Die 50%-ige Wachstumsreserve berücksichtigt die Erfahrungen der Ausweisungen im bisher gültigen FNP. Hier wurden einige Flächen ausgewiesen, die bis heute keiner Entwicklung zugeführt wurden. Der neue FNP wird diesbezüglich flexibler sein, es wird nicht davon ausgegangen, dass 100% der Wohnbaupotentialflächen bis 2025 entwickelt werden. Dieses Vorgehen ist mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein abgestimmt.</p> <p>Die Flächen orientieren sich an Grundstücksgrenzen, daher kommt ein leichter Überhang an Flächen gegenüber der theoretischen Berechnung zu Stande. Für den Hauptort Barsbüttel sieht der LEP keine Entwicklungsgrenze vor. Es mag durchaus mehr als 1 WE je ha Nachverdichtungspotentiale im Bestand geben. Entscheidend ist die Umsetzbarkeit der Nachverdichtung in der Realität. Es handelt sich nicht um gemeindlichen Besitz, sondern zum größten Teil um Privatbesitz, auf dem nachverdichtet werden kann. Dafür ist eine pauschale Annahme von 1 WE je ha realistisch. Eine entsprechende Wohnbaupotential-Analyse befindet sich in Erarbeitung.</p>
Thema	<p><u>Gewerbeflächen</u></p> <p>Sowohl den Umfang der im FNP-Vorentwurf dargestellten neuen gewerblichen Bauflächen als auch die Standortentwicklung entlang der BAB A1 in den regionalen Grünzug hinein und an die Hamburger Landesgrenze heran, lehnen wir ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Absprache mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein und dem Kreis Stormarn wird das GEFEK-Gutachten nicht mehr als Grundlage für die kurzfristige Bedarfsprognose herangezogen. Stattdessen wer-</p>

I. 05 (5799)	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, Amt für Landesplanung und Landschaftsplanung / LP 13 Wilhelm Schulte Schreiben vom: 18.05.2011	Empfehlung
	<p>Stapelfelder Moor.</p> <p>Der betroffene Landschaftsraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Naherholung. Quer durch das geplante Gewerbebeerweiterungsgebiet verläuft ein Reitweg, der Bestandteil der Reitwegekonzeption für Wandsbek ist. Planung und Herstellung dieses Reitwegprojektes werden aus europäischen Fördermitteln des LEADER-Programms finanziert. Der bestehende Reitweg stellt die einzige Verbindung der Rahlstedter / Barsbütteler Feldmark zu der östlich der A1 befindlichen Landschaft und dortigen Reitwegen dar. Von einem Verlust wären insbesondere die vielen Reiter aus dem Gebiet „Schimmelreiterweg“ in Rahlstedt (7 Pferdebetriebe, 1 Reitverein, viele private Pferdehalter) betroffen.</p> <p>Aus Hamburger Sicht ist die beabsichtigte Beanspruchung dieses wertvollen Raumes weder den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung angepasst, noch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und insofern abzulehnen.</p> <p>Wir empfehlen, diesen Landschaftsraum im Zuge der weiteren Planung für Zwecke der Freizeit, der Erholung und der Landwirtschaft in der bestehenden Breite weitestgehend zu erhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die im Erläuterungsbericht auf Seite 35 dargestellte GE-Potentialfläche (nördliche Erweiterung westlich der BAB 1 und östlich Trasse Höltigbaum) in Bezug auf die Kennzeichnung „ohne Restriktionen“ offensichtlich nicht korrekt deklariert worden ist: Im Regionalplan für den Planungsraum 1 verläuft an dieser Stelle ein regionaler Grünzug, der von nachgeordneten Planungen zu beachten ist.</p>	<p>Der Hinweis auf den regionalen Grünzug kann ergänzt werden.</p>
Thema H	<p><u>Wasser (Abwasser, Oberflächenwasser, Trinkwasser)</u></p> <p>Die geplante Gewerbeentwicklung westlich der BAB 1 lässt eine Versiegelung von Flächen in erheblichem Umfang vermuten. Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren Verfahren eingehend untersucht werden, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Stapelfelder Moores durch eine künftige Versiegelung zu erwarten sind.</p> <p>Das Ergebnis einer solchen Untersuchung sollte im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.6.1 aufgeführt werden. Zudem sollte an dieser Stelle hinreichend dargestellt werden, wie sich die Gemeinde Barsbüttel angesichts der beabsichtigten Neudarstellungen die zukünftige Niederschlagswasserbewirtschaftung vorstellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden in der Umweltprüfung des FNP erfasst und bewertet. Das konkrete Ausmaß der Versiegelungen wird erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. In diesem Rahmen werden auch die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Stapelfelder Moores tiefer gehend berücksichtigt.</p> <p>Der Umfang der Flächen für die gewerbliche Entwicklung im Randbereich des Stapelfelder Moores wird reduziert und damit der erforderliche Raum für eine möglichst weitgehende Oberflächenwasserretention und Versickerung geschaffen. Der konkret erforderliche Umfang der Retentionsflächen</p>

<p>I. 05 (5799)</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, Amt für Landesplanung und Landschaftsplanung / LP 13 Wilhelm Schulte Schreiben vom: 18.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
		<p>zur Vermeidung der Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Stapelfelder Moor wird auf Grundlage der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung in Abhängigkeit von Art und Umfang der gewerblichen Nutzung bestimmt.</p>
	<p><u>Verkehr</u> Zu diesem Aspekt bestehen aus Sicht der übergeordneten und regionalen Verkehrsplanung keine Bedenken. Gleichwohl haben wir in Bezug auf den Erläuterungsbericht-Entwurf drei Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 60: Die Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ wurde erneut in 2008 durchgeführt. Für den Großraum Hamburg (HVV-Gebiet) erfolgte eine detaillierte Untersuchung, die sich derzeit in der Abstimmung zwischen HVV und der BSU befindet. • Seite 60 ff.: Die in der Untersuchung „Mobilität in Deutschland 2008“ dargestellte Trendumkehr zu einer verstärkten Nutzung des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖPNV) ist in dem Entwurf der Erläuterung nicht hinreichend berücksichtigt. • Seite 62: Die feste Fehmarnbeltquerung wird voraussichtlich als Tunnel (und nicht als Brücke) realisiert. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
	<p>Die v.g. Ausführungen machen deutlich, dass durch die geplante Neuaufstellung des FNP in nicht unerheblichem Maße Hamburger Interessen und Belange berührt werden. Wir möchten Sie daher darum bitten, die von uns geäußerten Bedenken im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Ferner regen wir an, die Planung stärker in einen regionalen Entwicklungszusammenhang einzubetten, da sich v.a. Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarfe im regionalen Kontext anders darstellen würden, als im FNP-Vorentwurf dargelegt. Eine Fortschreibung des „Stormarn-Gutachtens“ würden wir in diesem Zusammenhang begrüßen und aktiv unterstützen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel unterstützt die Bestrebungen, den Regionalplan für den Planungsraum I und das Entwicklungsgutachten Stormarn / Hamburg neu aufzustellen.</p>

<p>I. 06 (5811)</p>	<p>Botanischer Verein zu Hamburg e.V. Horst Bertram (Op de Elg 19a, 22393 Hamburg – 040 601 60 53) Schreiben vom: 26.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema F</p>	<p>Der Botanische Verein zu Hamburg ist vom Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Betreuung des Naturschutzgebietes Stapelfelder Moor beauftragt. Desgleichen besteht für das hamburgische NSG Stapelfelder Moor ein Betreuungsvertrag mit dem Bezirksamt Hamburg-Wandsbek.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BHF: Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung zum FNP ist in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführt. Hinsichtlich des Kiesabbaues liegt das Gutachten „Rohstoffgewinnung in der Gemeinde</p>

<p>I. 06 (5811)</p>	<p>Botanischer Verein zu Hamburg e.V. Horst Bertram (Op de Elg 19a, 22393 Hamburg – 040 601 60 53) Schreiben vom: 26.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Nun erfuhren wir, dass die Gemeinde Barsbüttel mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen entlang der Autobahn bis an die hamburgische Landesgrenze verschieben und außerdem Kiesabbauflächen vorsehen will. Da der Plan uns nicht vorliegt, können wir nicht ermitteln, ob und wenn ja in welcher Tiefe landschaftsökologische Fragestellungen geprüft und abgewogen worden sind, insbesondere ob der Wasserhaushalt und die Störanfälligkeit der beiden nahe gelegenen Naturschutzgebiete einbezogen worden ist. Inwieweit Ausgleichsflächen für das Möbelhaus Höffner oder Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, ist ebenfalls hier unbekannt. Wir sind umso verwunderter über diese Planung, weil mit der Herausnahme der Verlängerung des Straßen-Ringes 3 aus dem hamburgischen Flächennutzungsplan die Absicht zu bestehen schien, die Feldmark südöstlich von Rahlstedt bis nach Barsbüttel hin zu erhalten. Ist hierüber kein Einvernehmen in der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg / Schleswig-Holstein hergestellt worden? Wir bitten daher, auf die Planung von Ihrer Seite her Einfluss zu nehmen. Abschriften dieses Schreibens gehen zuständigkeitshalber an das Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, an das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek / Landschaftsplanung Naturschutz und an die BSU Hamburg / Landesplanung / Naturschutz.</p>	<p>Barsbüttel, Kreis Stormarn – Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft“ (BHF 2010) vor, das bei der Gemeinde eingesehen werden kann. Hierin sind auch Aussagen zum Stapelfelder Moor enthalten. Eine vertiefende Bewertung erfolgt im Umweltbericht zum FNP. Die Betroffenheit von Ausgleichsflächen oder Landschaftsschutzgebiet kann dem in die frühzeitige Beteiligung gegebenen Vorentwurf des FNP entnommen werden. Auswirkungen einer Gewerbeflächenerweiterung werden vertiefend untersucht und bewertet. Dabei wird insbesondere die Wirkung auf den Landschaftsraum, die Erholungsnutzung, den vorhandenen Reitweg sowie das Stapelfelder Moor berücksichtigt. Die Anbindung an den Höltigbaum ist verkehrspolitisch sinnvoll. Bei der Herausnahme aus dem Hamburgischen FNP handelt es sich um eine politische Entscheidung, die auch wieder umgekehrt werden kann. Momentan ist es auf Hamburger Seite noch möglich, die Höltigbaum-Anbindung wieder aufzunehmen, da noch keine baulichen Anlagen „im Weg stehen“.</p>
<p>I. 07 (5809 + 5810)</p>	<p>BUND-Kreis Stormarn S-H e.V. und NABU-Landesverband S-H e.V. (gemeinsame Stellungnahme) BUND: Barbara Bertram (Birkenweg 21, 21465 Wentorf) NABU: Klaus Graeber (Parkstraße 8h, 23843 Bad Oldesloe) Schreiben vom: 30.05.2011 und 06.06.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>BUND und NABU begrüßen die Aufarbeitung der aktuellen Situation in der gesamten Gemeinde Barsbüttel und damit die Erleichterung bei Stellungnahmen, da wir dann die Sicherheit haben, dass die Gemeinde nicht ständig über die vorgegebenen Baugrenzen hinausgeht. Wir begrüßen vor allem die im Entwicklungskonzept und im FNP-Entwurf genannten Zielsetzungen: Barsbüttel als Gewerbestandort und Wohngemeinde fühlt sich verpflichtet, „wegen nachlassenden Bedarfs zu möglichst geringer Flächeninanspruchnahme und, wo möglich, weniger auf ein künftiges Wachstum als auf eine zukunftsweisende Umgestaltung des Bestandes“ hinzuwirken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (siehe Stellungnahme Hamburg)</p>

<p>I. 07 (5809 + 5810)</p>	<p>BUND-Kreis Stormarn S-H e.V. und NABU-Landesverband S-H e.V. (gemeinsame Stellungnahme) BUND: Barbara Bertram (Birkenweg 21, 21465 Wentorf) NABU: Klaus Graeber (Parkstraße 8h, 23843 Bad Oldesloe) Schreiben vom: 30.05.2011 und 06.06.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema B</p>	<p><u>Zum Thema Wohnen:</u> Wir halten die relativ geringfügigen zusätzlich vorgesehenen Möglichkeiten einer Neuausweisung von Wohngebieten für akzeptabel, da sie in die Vorstellung einer Arrondierung des Wohngebietes einzufügen sind. Die Nutzung für Freizeit und Erholung, mit besonderem Gewicht auf Naherholung, bedingt die Erhaltung, bzw. Entwicklung der den Ort Barsbüttel umgebenden „grünen“ Flächen im Norden und im Süden. Für den Norden sollte die Grenze Rähnwischredder unbedingt eingehalten werden, da die Feldmark die letzte unbebaute, auch zur Naherholung genutzte Abstandsfläche zur Großstadt Hamburg ist. Unsere, schon früher geäußerten Bedenken gegen eine bauliche Erweiterung im Süden des Ortsteils Barsbüttel bleiben bestehen: Niederung der Barsbek mit relativ hohen Grundwasserständen und wichtiger Naherholungsort.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der baulichen Entwicklung im Süden des Ortsteils Barsbüttel wird weiterhin festgehalten. Die Barsbek-Niederung ist in ihrer Gesamtheit bereits stark vorbelastet, so dass eine geringfügige Inanspruchnahme von Randbereichen der Niederung vor dem Hintergrund einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung für vertretbar gehalten wird. Der Funktion als Naherholungsort wird durch eine großräumige Ausweisung von Grünflächen und Flächen für Wald Rechnung getragen.</p>
<p>Thema A</p>	<p><u>Zum Thema Gewerbe:</u> Wir haben anlässlich der konkreten Neuplanung erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes Barsbüttel-Nord (nördlich angrenzend an Möbel Höffner). Im F-Plan-Vorentwurf ist von einem neuen Gewerbeflächenbedarf von ca. 40 ha die Rede (siehe z.B. Plan Siedlungsgrenzen 2025 und Plan Potentialfläche Gewerbe / Hauptort). Im Gutachten wird als Hintergrund für den Bedarf Erhalt bzw. Neugewinnung von Arbeitsplätzen und die günstige Anbindung an die Großstadt Hamburg angeführt. Wir sind gegen diese Planung aus mehreren Gründen: - Das Gebiet gehört zu einem regionalen Grünzug (Regionalplan) und steht unter Landschaftsschutz, der hier zugleich der Naherholung dient. Es handelt sich um eine attraktive Landwirtschaftsfläche, die geschützte Knicks und einen Redder enthält. Die Wegeverbindung nach Stellau würde unterbrochen. - Die ehemals vorgesehene Umgehungsstraße zu Hamburg wurde aufgegeben. Der Grund war die Erhaltung einer möglichst unzerschnittenen Landschaft. Dies geschah nicht, um Platz für Gewerbebauten zu ermöglichen, sondern um die von Straßen und Autobahnen rundum eingeschlossene Bevölkerung des Ortsteils Barsbüttel wenigstens im Norden zu befreien; daher die Freude über die Aufgabe dieses Planes. - Wir haben seinerzeit an der Planung von Möbel Höffner mit einer nördlichen Ausdehnung Kritik geübt. Sie wurde „endgültig“ (wie es damals hieß) sowie im jetzigen Bestand festgelegt. Dass dies auch so bleiben sollte, ist an den damals festgelegten Ausgleichs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbindung an den Höltigbaum ist verkehrspolitisch sinnvoll. Bei der Herausnahme aus dem Hamburgischen FNP handelt es sich um eine politische Entscheidung, die auch wieder umgekehrt werden kann. Momentan ist es auf Hamburger Seite noch möglich, die Höltigbaum-Anbindung wieder aufzunehmen, da noch keine baulichen Anlagen „im Weg stehen“. Die Anbindungsoption soll als langfristiges Ziel erhalten werden.</p>

I. 07 (5809 + 5810)	BUND-Kreis Stormarn S-H e.V. und NABU-Landesverband S-H e.V. (gemeinsame Stellungnahme) BUND: Barbara Bertram (Birkenweg 21, 21465 Wentorf) NABU: Klaus Graeber (Parkstraße 8h, 23843 Bad Oldesloe) Schreiben vom: 30.05.2011 und 06.06.2011	Empfehlung
A	flächen zu sehen (siehe dazu Plan Rohstoffgewinnung B. – Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft Blatt Nr. 1 Bindungen / mehrere kleine A-Flächen am Nordrand des Gewerbegebietes). - Das Neubaugebiet begleitet im östlich-angrenzenden Bereich das Naturschutzgebiet „Stapelfelder Moor“. Es berührt zwar nicht das eigentliche NSG (Karteneintragung fehlt auf fast allen Plänen, nur auf den Rohstoffgewinnungsplänen enthalten), aber es liegt in der Pufferzone, die das NSG schützt vor Immissionen, Artenverlust, Störungen. Wo ein „Grünzug als Abstandsfläche“ vorgesehen ist, und in welchem Umfang, ist auf den Plänen nicht erkennbar. - Unter der Überschrift „Barsbüttel kämpft für Gewerbegebiet“ berichtete die Gliner-Zeitung-Sachsenwald, dass die fragliche – auch von BUND und NABU abgelehnte – Fläche auch vom Innenministerium des Landes S-H nicht genehmigt wird wegen Unvereinbarkeit mit dem Regionalplan. Um eine Vermarktung durchzusetzen, beabsichtigt der Bürgermeister ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen – wie seinerzeit für Möbel-Höffner. Wir werden Widerspruch erheben. Sollte die Gemeinde unbedingt ein Gewerbegebiet benötigen, weil sie mit den vorhandenen Lücken im bebauten Bereich nicht auskommt, so würden wir allenfalls das Gebiet zwischen der Autobahn, der K80 und der Willinghusener Landstraße akzeptieren.	Die festgesetzten Ausgleichsflächen bleiben weitgehend erhalten. Allenfalls eine Teilfläche wird durch die Darstellung einer Straßenverkehrsfläche und einer Gewerblichen Baufläche überlagert. Die Abstandsfläche zum NSG entspricht der im FNP dargestellten Grünfläche.
Thema F	<u>Zum Thema Konzentrationsflächenplanung:</u> Das vorgeschlagene Gebiet (Abb. 9 Konzentrationsflächenplanung Rohstoffgewinnung) ist in der Tat ein mögliches Abbaugelände, das nach dem Gutachten „Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft“ wahrscheinlich die geringsten Probleme für Natur, Wasserhaushalt und Menschen (Wohnen) aufwirft. Wir sehen hier allerdings mehrere Problembereiche: - ein Teil des Gebietes ist mit geschützten Knicks und Einzelbäumen und buschigen Baumgruppen durchsetzt. Hier könnten durch Teilabbau Zwischenzonen erhalten werden (so z.B. in Reinbek nördl. Schönningstedt). - das gesamte Gebiet liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Glinde (Zone 3). Die Landesverordnung enthält das Verbot, „Erdaufschlüsse vorzunehmen, durch die das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten wesentlich vermindert werden“ Das ist natürlich unbedingt einzuhalten. Im nördlichen Bereich der vorgesehenen Abbauzone	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. BHF: Der Umgang mit einzelnen Landschaftselementen wird auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen zum Kiesabbau behandelt. Die Restriktionen, die sich aus der Lage im WSG ergeben, werden auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. BHF: Die 150 m Pufferzone zur Gliner Au wird eingehalten. Die Abbautiefe wird auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens bestimmt. BHF: Da die Eignung als Sand/Kiesabbaufläche in der Regel eng korreliert ist mit sandigen Böden, lassen sich Konflikte zwischen dem Sand/Kiesabbau und Böden mit Funktionen als Lebensraum für natürliche

<p>I. 07 (5809 + 5810)</p>	<p>BUND-Kreis Stormarn S-H e.V. und NABU-Landesverband S-H e.V. (gemeinsame Stellungnahme) BUND: Barbara Bertram (Birkenweg 21, 21465 Wentorf) NABU: Klaus Graeber (Parkstraße 8h, 23843 Bad Oldesloe) Schreiben vom: 30.05.2011 und 06.06.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>gerät man nahe an den Bach (Glinder Au?) und damit an eine Zone von oberflächennahem Grundwasser. Hier ist 150 m Abstand und eine präzise Kontrolle der Abbautiefe notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Gebietes „Lebensraum für natürliche Pflanzen / Trockenpflanzen“ (siehe Plan Abiotische Standortfaktoren: Gebiet südl. Stenwarde). - Im Osten grenzt (Bereich Reinbek) das Waldgebiet und Naturschutzgebiet Hahnenkoppel, zugleich Landschaftsschutzgebiet entlang der Gemeindegrenze an. Zwar hält das geplante Abbaugelände einen gewissen Abstand ein, jedoch ist ein Abstand von bestimmtem Umfang einzuhalten. Einmal dürften hier ebenfalls die 300m im Umgebungsbereich – wie beim Stapelfelder Moor – zu fordern sein. Darüber hinaus aber ist zu berücksichtigen, dass der Naturwald Hahnenkoppel ein FFH-Gebiet ist, das andere Maßstäbe erfordert als nur das Waldgebiet: Eine FFH-Vorprüfung dürfte in diesem Fall erforderlich sein. Zu denken ist hier besonders an den Schutz von Raubvögeln, die an den Waldrändern nisten, aber die Feldmark mit ihrem Knick- und Baumbestand als Nahrungsgebiet benötigen. Mit der Bitte um weitere Beteiligung. 	<p>Pflanzen / Trockenpflanzen nicht vermeiden. BHF: Das Naturschutzgebiet Hahnenkoppel liegt rund 1 km östlich der Gemeindegrenze und rund 2 km östlich der potenziellen Kiesabbaufläche. Der geforderte 300 m Umgebungsbereich ist somit eingehalten. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich. Die Erhaltungsziele „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ und „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]“ werden durch Kiesabbau in 2 km Entfernung nicht beeinträchtigt. Bei der 150m Pufferzone handelt es sich um einen Sicherheitsfaktor, der ohne vertiefende Einzelfalluntersuchung Beeinträchtigungen der angrenzenden Gewässer ausschließen soll. Genauere Werte ließen sich nur durch Einzelfalluntersuchungen und Bewertungen gewinnen, dies wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als nicht angemessen erachtet.</p>
<p>I. 08 (5740)</p>	<p>Bundesnetzagentur Hr. Hübner (Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin – 030 22 48 03 63) Schreiben vom: 13.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Ihre o.g. E-Mail bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Thema H</p>	<p>1. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Liste von Richtfunkbetreibern erhalten. Die Bundesnetzagentur rät jedoch davon ab, die genauen Trassenverläufe in der Planzeichnung darzustellen, da sich diese ständig ändern. Es wird ein textlicher Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass</p>

<p>I. 08 (5740)</p>	<p>Bundesnetzagentur Hr. Hübner (Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin – 030 22 48 03 63) Schreiben vom: 13.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die eventuell betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p>	<p>Richtfunktrassen über das Gemeindegebiet verlaufen. Auf der B-Plan-Ebene muss dies im Einzelfall geprüft werden.</p>
	<p>2. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20m enthalten habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende weitergehende Beteiligung der Bundesnetzagentur wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.</p>
	<p>3. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z. B. Windkraftanlagen) empfehle ich jedoch, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebietes anzugeben; ausreichend ist jedoch auch ein übersichtliches Kartenmaterial zum Baubereich. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme wie z. B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen bezieht möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über vorhandene Trassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk) unter o.a. Tel.-Nr. gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf FNP-Ebene wird nicht über einzelne Bauwerke bzw. Bauhöhen befunden. Diese Textpassage kann als Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen werden. Die „optische Sichtlinie“ zwischen Sende- und Empfangsanlagen sollte beidseitig 100m hindernisfrei sein.</p>
<p>I. 09 (5784)</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren. Von der Planung werden Belange des Eisenbahn-Bundesamtes erkennbar nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist entbehrlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>I. 10 (5782)</p>	<p>E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Lehrte Sven Steinkopf (Eisenbahnängsweg 2a, 31275 Lehrte – 05132882631 – 01773726345) Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. → Plan siehe Anlagen!</p>
<p>I. 11 (5771)</p>	<p>Ev. luth. Kirchengemeinde Barsbüttel, Kirchenvorstand Dr. Michael A. Wietzke Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, da der Kirchenvorstand erst am 18.5.2011 wieder tagt, war es mir leider nur möglich, Einzelmeinungen zu dem Flächennutzungsplan Barsbüttel 2025 einzuholen. Ein Kern- bzw. Nahversorgungszentrum, in dem auch größere Events und z.B. Open-Air-Veranstaltungen geplant werden in der direkten Nachbarschaft zum örtlichen Friedhof, der einen Ort der Ruhe darstellen sollte, halten wir zumindest zu diesem Zeitpunkt schon für äußerst bedenklich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird anerkannt, dass der Friedhof ein Ruhebedürfnis hat. Der Friedhof ist durch ein Gebäude vom Nahversorgungszentrum abgeschirmt, sodass keine regelmäßigen Geräuschbelästigungen zu erwarten sind. Den gesetzlichen Regelungen zum Thema Lärmschutz wird entsprochen.</p>
<p>I. 12 (5789)</p>	<p>Gemeinde Oststeinbek, Fachbereich 1, Planung Christian Dyhr (Möllner Landstraße 20, 22113 Oststeinbek, Tel.: 040 71 30 03 34) Schreiben vom: 11.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Oststeinbek hat die Planungen zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde Oststeinbek werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>I. 13 (5761)</p>	<p>Hamburg Wasser GmbH, Bereich G 12 – Erschließungen und Baurechtsverfahren Trinkwasser: Carsten Syllwasschy (Billhorner Deich 2, 20539 HH, Tel.: 040 788882129) Stadtentwässerung: Enno Jäger (Tel.: 040 349 85 41 40) Schreiben vom: 02.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema H</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z.B. Rohrleitungen usw.) müssen erhalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das vorhandene Sienetz im Hauptort kann grundsätzlich zusätzliches Abwasser durch die im FNP geplanten Wohnbaupotentialflächen aufnehmen. Auf B-Plan-Ebene muss dies im Einzelfall verifiziert werden.</p>

I. 14 (5800)	Hamburger Verkehrsverbund (HVV) Schreiben vom: 03.05.2011	Empfehlung
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens. Der Hamburger Verkehrsverbund möchte zunächst grundsätzlich anmerken, dass das Bestreben der Gemeinde Barsbüttel, eine nachhaltige, flächensparsame, auf Innenentwicklung und moderate Nachverdichtung fokussierte Siedlungsentwicklung zu betreiben, in vollem Maße unterstützt wird. Kompakte Baustrukturen markieren eine wesentliche Grundlage für möglichst geringe Verkehrsaufwände ("Stadt der kurzen Wege") und erleichtern die Nutzung von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes. Sie bilden insbesondere eine Voraussetzung für ein attraktives und zugleich wirtschaftliches ÖPNV-Leistungsangebot. Zu Einzelaspekten nimmt der HW wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Thema A</p>	<p><u>Gewerbeentwicklung</u> Der HVV begrüßt generell eine regionale Konzentration der Gewerbeflächenentwicklung auf Standorte in Hamburg und Gemeinden im unmittelbaren angrenzenden Umland, da sich derartige Gebiete in der Regel angemessen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschließen lassen. Bei der Bemessung des Flächenbedarfes bittet der HVV um eine hinreichende interkommunale Abstimmung der Gewerbeflächenpolitik (vgl. REK feste Fehmarnbelt-Querung; vgl. Vorgaben LEP 2010: 48f), da auch in den benachbarten Gemeinden entlang der BAB 1 aktuell Flächen erheblichen Umfangs für gewerbliche Nutzungen ausgewiesen werden. Aufgrund der randlichen Lage innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges sieht der HVV die im FNP-Vorentwurf der Gemeinde Barsbüttel festgelegten gewerblichen Erweiterungsflächen westlich der BAB 1 allerdings kritisch. Insofern weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein attraktives ÖPNV-Angebot für dieses Gebiet voraussichtlich mit deutlichen Mehrkosten verbunden wäre, deren Übernahme zwischen Gemeinde und Aufgabenträger zu erörtern ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Mobilität und Verkehrserschließung</u> Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung wird die Thematisierung von Mobilitätskosten und Infrastruktur(folge)kosten vom HVV positiv bewertet, auch wenn die planerischen Folgerungen (gerade was die Mobilitätskosten anbetrifft) weitgehend fehlen. Dem Thema Erreichbarkeit misst der Hamburger Verkehrsverbund ebenso eine große Bedeutung zu, wobei die im FNP-Vorentwurf gezogenen Schlussfolgerungen (Erläuterungsbericht S.64 ff) nur bedingt geteilt werden: • Die Auswertung der Studie "Mobilität in Deutschland" (2008) für das Hamburger Umland zeigt, dass die durchschnittliche Wegelänge bei Nutzung des Fahrrades rund 3,3 km beträgt. Das Fahrrad sollte somit auch als gut nutzbares Verkehrsmittel beispielsweise zum Erreichen wichtiger Infrastruktureinrichtungen angesehen werden (ebd. S.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

<p>I. 14 (5800)</p>	<p>Hamburger Verkehrsverbund (HVV) Schreiben vom: 03.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>64). Die Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur kann diesem Umstand Rechnung tragen, indem das Fahrrad mit Priorität als Alltagsverkehrsmittel betrachtet wird (vgl. ebd. S. 66).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um das formulierte Ziel einer "Reduzierung des MIV-Anteils am Gesamtverkehrsaufkommen" zu erreichen (ebd. S. 63) bedarf es nach Auffassung des HVV nicht nur einer Verbesserung des ÖPNV, sondern vor allem eines intermodalen Konzeptes für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Ein solcher Ansatz fokussiert u.a. auf die Schnittstellen zwischen den Verkehrsmitteln (z.B. Verknüpfung von Rad und ÖPNV). Vor dem Hintergrund, dass eine stetig wachsende Anzahl von Wegen nicht mehr mit einem, sondern mit mehreren Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, wäre es wünschenswert, diese integrative Perspektive im FNP bzw. im Leitbild deutlich zu verankern. • Bei der in Barsbüttel gegebenen Siedlungsstruktur lässt sich aus Sicht des HVV ein attraktives ÖPNV-Leistungsangebot unter aktuellen (wirtschaftlichen) Rahmenbedingungen nicht in allen Teilbereichen realisieren. Folglich ist eine Angebotsausdehnung bspw. durch eine Verdichtung der Taktfolge (ebd. S. 65) von der Bereitschaft der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers abhängig, die zusätzlichen Kosten dafür zu tragen. • Vor dem Hintergrund der Einwohnerzahl bzw. des Nachfragepotenzials in den Ortsteilen Willinghusen, Stemwarde und Stellau ist die Aussage einer mangelhaften ÖPNV-Anbindung nicht haltbar (ebd. S. 66). Der Ortsteil Willinghusen ist über die Linie 263 mit einem attraktiven 20 min.-Takt (Mo-Sa) an die Haltestelle U Wandsbek Markt angebunden, in Richtung Glinde bzw. S Reinbek besteht ein 60 Min.-Takt, ebenso in Richtung Stemwarde, Stellau und Stapelfeld. Die Ortsteile Stemwarde und Stellau sind jeweils mit einem 60 Min-Takt an Barsbüttel bzw. die Haltestelle U Wandsbek Markt angebunden, darüber hinaus sichern weitere Linien die Erreichbarkeit umliegender Schulstandorte. 	<p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
<p>I. 15 (5725)</p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Geschäftsstelle Ahrensburg Nils T. Jarck Schreiben vom: 05.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die IHK zu Lübeck hat keine Bedenken bzgl. der Inhalte des Flächennutzungsplanes Barsbüttel 2025.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>I. 16 (5804)</p>	<p>Innenministerium Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz - Kampfmittelräumdienst - Schreiben vom: 12.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden insbesondere in zukünftigen Bebauungsplänen aufgenommen.</p>
<p>I. 17</p>	<p>Innenministerium Schleswig-Holstein – IV 22 - Regionalentwicklung und –planung Anne-Katrin Leibauer (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 18 51) Schreiben vom: 23.06.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542). Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn - Planungsanzeige vom 01.04.2011 - Planungsgespräch am 03.05.2011 - Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 09.05.2011 Die Gemeinde Barsbüttel plant die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung zunächst wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel war Gegenstand eines Planungsgesprächs in meinem Hause am 03.05.2011. Hinsichtlich des Gesprächsergebnisses verweise ich auf das Protokoll der WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GmbH in der am 08.06.2011 geänderten Fassung. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurück. Die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 09.05.2011 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

I. 17	Innenministerium Schleswig-Holstein – IV 22 - Regionalentwicklung und –planung Anne-Katrin Leibauer (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 18 51) Schreiben vom: 23.06.2011	Empfehlung
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Auf die Stellungnahme aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht meines Hauses vom 08.06.2011 zum Az. IV 267-512.111-62.09 (Fneu) weise ich hin.	
	Zur Information wird nachfolgend das Protokoll des im Innenministerium Schleswig-Holstein geführten Abstimmungsgesprächen zum FNP-Vorentwurf aufgeführt:	
Thema B	<u>Wohnflächen:</u> Der Bedarf von insgesamt 800 Wohneinheiten ist schlüssig hergeleitet, bewegt sich im Rahmen der bereits im „Südstormarn-Gutachten“ sowie in der Landesplanung festgelegten Leitlinien und wird daher als maßvoll beurteilt. Der dargelegte Umfang der Neuansiedlung von Wohneinheiten durch Innenentwicklung in den vier Ortsteilen Barsbüttels sollte vorrangig gegenüber der Neuausweisung von Wohnflächen gehandhabt werden. Die Neuausweisung von Wohnflächen wiederum sollte vorrangig auf den Hauptort Barsbüttel konzentriert werden. Die Entwicklung in den ländlichen Ortsteilen kann nicht pauschal mit 1 % pro Jahr angenommen werden. Die Argumente zugunsten einer Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sollten überprüft werden. Dabei sind die infrastrukturelle Ausstattung, die ortsplanerischen Aspekte und die landschaftliche Eignung für bauliche Entwicklungen der Ortsteile zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen in den Ortsteilen Willinghusen, Stemwarde und Stellau orientiert sich an konkreten Bedarfen und werden im Einzelfall entschieden. Insgesamt wird das Wachstum im Planungszeitraum von 15 Jahren unterhalb von 15 % liegen. Eine pauschale Wohnbauflächenerweiterung wird seitens der Gemeinde Barsbüttel nicht angestrebt.
	<u>Handel:</u> Seit dem Abstimmungsgespräch am 03.09.2010 hat die Gemeinde die Verträglichkeit der angestrebten Flächenvergrößerung von 2.500 m ² VKF auf 3.500 m ² VKF gutachterlich prüfen und durch das Interkommunale Abstimmungsforum für die Einzelhandelsentwicklung im Raum Südstormarn / Hztg. Lauenburg / Hamburg-Ost beurteilen lassen. In beiden Schritten wurde diese Vergrößerung als unproblematisch angesehen, so dass diese Vergrößerung zur Grundlage der weiteren Planung gemacht werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Thema F	<u>Konzentrationsflächenplanung Rohstoffgewinnung:</u> Die Argumentationsführung kann grundsätzlich nachvollzogen und mitgetragen werden. Innerhalb der Weißflächenplanung sollten zwei Abstandsfestlegungen allerdings noch einmal geprüft und gegebenenfalls verringert werden. Die Festlegung auch einzelner,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I. 17	Innenministerium Schleswig-Holstein – IV 22 - Regionalentwicklung und –planung Anne-Katrin Leibauer (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 18 51) Schreiben vom: 23.06.2011	Empfehlung
	<p>zu groß gewählter Abstände, die eine neue Abbaustätte gegenüber anderen Nutzungen einzuhalten hat, kann in einem eventuellen Normenkontroll-Verfahren zur Nichtigkeit der gesamten Konzentrationsflächenplanung führen: Das Wohnumfeld wurde mit 500 m festgelegt, allerdings werden 300 m als begründbar und durch entsprechende Rechtssprechungen gedeckt beurteilt. Die Festlegung eines Abstandes zu jedem Gewässer von pauschal 150 m wird als zu groß beurteilt. Dies ist im Einzelfall herzuleiten und stichhaltig zu begründen. Grundsätzlich ist eine Festlegung des Umfanges der Konzentrationsflächen gemessen am Verbrauch der letzten Jahre, angepasst gemäß Prognosen zum zukünftigen Verbrauch ein gangbarer Weg und sollte, in Abstimmung mit dem entsprechenden Wirtschaftsverband, beibehalten werden. Eine eventuelle Verringerung der Abstandsregelungen auf 300 m hätte somit nicht notwendigerweise eine Vergrößerung der Konzentrationsflächen zur Folge. Eine Überprüfung sollte durchgeführt werden.</p>	<p>Bei der 150m Pufferzone handelt es sich um einen Sicherheitsfaktor, der ohne vertiefende Einzelfalluntersuchung Beeinträchtigungen der angrenzenden Gewässer ausschließen soll. Genauere Werte ließen sich nur durch Einzelfalluntersuchungen und Bewertungen gewinnen, was aber auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als nicht angemessen erachtet wird. Die Abstandsflächen werden geprüft, die Größe der Konzentrationsfläche wird in Abstimmung mit dem Wirtschaftsverband angepasst.</p>
<p>Thema A</p>	<p><u>Gewerbeflächen:</u> Gemäß GIFPRO-Rechenmodell wurde im FNP-Vorentwurf ein Bedarf an neu auszuweisenden Gewerbeflächen von ca. 20 ha prognostiziert. Gemäß GEFEK-Gutachten sieht die Gemeinde Barsbüttel für sich einen Bedarf von ca. 40 ha. Die im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) vorgesehenen Flächenpotentiale innerhalb des Besonderen Siedlungsraums sind bereits alle ausgeschöpft bzw. für das Projekt „Möbel Höffner“ überschritten und im Wege des Zielabweichungsverfahrens raumordnerisch geprüft worden. Die Gemeinde Barsbüttel befindet sich daher in dem Zwiespalt, einerseits zwar die unbestreitbaren Bedarfe der ortsansässigen Wirtschaft befriedigen zu müssen (und hierzu als Stadtrandkern II. Ordnung auch gemäß den Zielen der Raumordnung verpflichtet zu sein), andererseits aber mit jeder Neuausweisung in die Ziele der Raumordnung eingreifen zu müssen. Die Vertreterin der Landesplanung, Innenministerium, stellt klar, dass die Zielsetzung der Gemeinde, Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stellen zu wollen, grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung steht. Die Abgrenzung des Besonderen Siedlungsraums sieht hierzu zurzeit aber keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr vor. Der Regionalplan für den Planungsraum ist bis auf das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das GEFEK-Gutachten wird nicht mehr als Grundlage für die kurzfristige Bedarfsprognose herangezogen. Stattdessen werden ausschließlich die endogenen Bedarfe der Barsbütteler Betriebe zu Grunde gelegt, die in einer Betriebsbefragung ermittelt werden. Diese Größe wird seitens der übergeordneten Planungsbehörden für den FNP als</p>

I. 17	Innenministerium Schleswig-Holstein – IV 22 - Regionalentwicklung und –planung Anne-Katrin Leibauer (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 18 51) Schreiben vom: 23.06.2011	Empfehlung
<p>Thema A</p>	<p>Jahr 2010 ausgerichtet. Angesichts der Überschreitung des Planungszeitraums und unter Hinweis auf den LEP 2010 wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Diskussion bezüglich einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung signalisiert. Allerdings besteht grundsätzlich die Notwendigkeit einer planerischen Beurteilungsgrundlage, die in Vorbereitung einer Fortschreibung des Regionalplanes, bzw. eines Zielabweichungsverfahrens Gemeindegrenzen übergreifend die Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen einer Gesamtkonzeption in den Blick nimmt. Dies wird insbesondere dann erforderlich, wenn die Gemeinde nicht ausschließlich mit der Befriedigung endogener Bedarfe, sondern auch mit überörtlichen Bedarfen bzw. Wachstumsreserven argumentiert. Nach Auffassung des Innenministeriums würde beispielsweise eine Teilfortschreibung des Südstormarn-Gutachtens bezüglich Gewerbeflächen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des GEFEK-Gutachtens eine solche Grundlage liefern. Allerdings betrachtet das GEFEK-Gutachten den gesamten Kreis Stormarn, so dass eine Differenzierung des Bedarfes allein für Südstormarn nicht ohne Weiteres vorgenommen werden kann.</p> <p>Im Fazit kann die Befriedigung überörtlicher Bedarfe nicht ohne regionalplanerische Vorbereitungen – im besten Falle mit der Fortschreibung des Regionalplanes - erfolgen. Daher wird vorgeschlagen, im Planungszeitraum des neuen FNP bis 2025 zunächst ausschließlich die Bedarfe der ortansässigen Firmen zur Grundlage von Flächen-Neuweisungen zu machen. Im Einzelnen:</p> <p>Der Flächenbedarf soll nicht über theoretische Rechenwege, sondern über eine entsprechende Betriebsbefragung ermittelt werden. Die Innenentwicklungspotentiale sind darzustellen.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren bleibt erforderlich, ist aber im Vorgriff auf regionalplanerische Vorbereitungen unter den o.g. Voraussetzungen grundsätzlich tragbar. Dabei muss eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Kreisplanungs- und der Naturschutzbehörde beim Kreis Stormarn sowie mit der Obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.</p> <p>Weiterhin ist die Verortung neuer Gewerbeflächen eingehend zu prüfen und städtebaulich zu begründen:</p> <p>In Übereinstimmung mit den Argumenten der Gemeinde Barsbüttel wird ein Überschreiten der BAB1 sehr kritisch gesehen. Hier gilt es, eine Ausdehnung des Siedlungsrau-</p>	<p>genehmigungsfähig angesehen.</p> <p>Mittelfristig strebt die Gemeinde Barsbüttel die Aktualisierung des Regionalplans für den Planungsraum I von 1998 an. Dieser ist nach der Neuauflistung des LEP 2010 nicht mehr kongruent.</p> <p>Eine Betriebsbefragung wird durchgeführt.</p>

<p>I. 17</p>	<p>Innenministerium Schleswig-Holstein – IV 22 - Regionalentwicklung und –planung Anne-Katrin Leibauer (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 18 51) Schreiben vom: 23.06.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>mes in die freie Landschaft hinein sowie ein Zusammenwachsen der Siedlungsräume von Barsbüttel und Glinde dauerhaft zu verhindern. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde im Vorentwurf des FNP alle Flächen zwischen Willinghusen und der BAB1 als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.</p> <p>Die alternativen Flächen nördlich des bestehenden Gewerbegebietes westlich der BAB1 – im Vorentwurf als neue Gewerbeflächen gewählt – greifen in den Regionalen Grünzug ein. Hier sind die planerischen und ökologischen Grundlagen zu ermitteln, darzulegen und die Eingriffe genau abzuwägen:</p> <p>Dem Regionalen Grünzug wird - auf der Basis des Landschaftsrahmenplanes als fachlicher Grundlage des Regionalplanes – als multifunktionales Freiraumelement eine Bedeutung auch für den Klimaschutz beigemessen: Er wird als Naherholungszone, Frischluftschneise, Gliederung des Siedlungsraumes sowie als Puffer um die Flächen des NSG Stapelfelder Moor gesehen. In diesem Sinne ist das im FNP-Vorentwurf dargestellte Heranrücken der Gewerbeflächen bis auf 50 m an die Landesgrenze fraglich.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung greift massiv in das Landschaftsbild ein. Daher sind im weiteren Verfahren Maßnahmen zu definieren, mit denen ein Gewerbegebiet landschaftsbildverträglich ausgestaltet werden kann (Eingrünung, bauliche Staffelung etc.).</p>	<p>Nach Ermittlung der endogenen Bedarfe wird erarbeitet, welche Ausdehnung die neuen Gewerbeflächen erfahren. Dabei werden die naturschutzfachlichen Belange (Stapelfelder Moor, regionaler Grünzug und Landschaftsbild) berücksichtigt.</p> <p>Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und als Auftrag für die verbindliche Bauleitplanung formuliert.</p>
<p>I. 18 (5812)</p>	<p>Innenministerium Schleswig-Holstein - Referat IV 26 - Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht - Rolf Braun (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 33 12) Schreiben vom: 08.06.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zu dieser Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst auf Folgendes hin:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Thema B</p>	<p>Es gibt widersprechende Darstellungen in der Planzeichnung. In Barsbüttel (Hauptortslage) werden im Süden – nördlich der BAB A 1 – neue Wohnbauflächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Das gleiche gilt z.B. für die Erweiterung der Gewerbeflächen nördlich Möbel Höffner direkt an der BAB A1 sowie für Wohnbauflächen im Ortsteil Stemwarde. Ich empfehle daher dringend, entweder solche Darstellungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem FNP-Entwurf wird die Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutz durch die Gemeinde Barsbüttel beantragt.</p>

I. 18 (5812)	Innenministerium Schleswig-Holstein - Referat IV 26 - Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht - Rolf Braun (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 33 12) Schreiben vom: 08.06.2011	Empfehlung
	gen zurückzunehmen oder rechtzeitig eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen. Dann sollte auf der Planebene aber bereits die künftige Darstellung erfolgen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass vor Abschluss des Verfahrens eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die überplanten Flächen rechtswirksam abgeschlossen sein muss. Eine Genehmigung dieser Flächen kann ich unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1999, Az.: - 4 C 1.99 - ohne eine erfolgte Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht stellen. Die Gemeinde sollte diese Fragestellung hinreichend prüfen und ggf. das erforderliche Entlassungsverfahren umgehend einleiten.	
	In der Planzeichnung werden Siedlungsflächen direkt neben Waldflächen dargestellt. Ich weise auf den nach § 24 LWaldG notwendigen Schutzabstand von 30 m (Waldschutzstreifen) hin, der bereits auf Flächennutzungsplanebene darzustellen ist. Die Darstellung ist nachzuholen.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. BHF: Gemäß § 24 (2) Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (Waldschutzstreifen) ist der Waldschutzstreifen nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches, und damit nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, aufzunehmen.
Thema C	Die Gemeinde Barsbüttel hat, z. B. im Ortsteil Willinghusen, Stemwarder Landstraße, Splittersiedlungen oder Siedlungssplitter als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dargestellt. Andere Splittersiedlungen oder Siedlungssplitter, die teilweise wesentlich größer sind, wurden nicht entsprechend dargestellt, z.B. nördlich Willinghusen an der Barsbütteler Landstraße. Die Gemeinde sollte keine Splittersiedlungen oder Siedlungssplitter als Bauflächen im Flächennutzungsplan darstellen. Der gesetzliche Bestandschutz für vorhandene bauliche Anlage ist davon unberührt. Ich empfehle zunächst, die Anregungen zu prüfen und die Darstellungen entsprechend zu überarbeiten. Ich behalte mir weitere Anregungen im weiteren Verfahren vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten als Bauflächen im FNP dargestellten Siedlungssplitter werden aufgrund von rechtskräftigen B-Plänen „nachrichtlich übernommen“, um Entschädigungsansprüche u.ä. auszuschließen. Siedlungssplitter die nicht durch B-Pläne gesichert sind, werden im FNP nicht dargestellt.
	<u>Hinweis:</u> Mit Wirkung vom 01.11.2010 sind die bisherigen Abteilungen IV 5 (Landesplanung und Vermessungswesen) und IV 6 (Städtebau, Bau- und Wohnungswesen) des Innenministeriums zur neuen Abteilung IV 2 - Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen verschmolzen. Zu diesem Zeitpunkt haben sich auch die Laufzeichen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert. Die Referatsbezeichnungen lauten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bitte in die TöB-Liste übernehmen und bei der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB berücksichtigen!

<p>I. 18 (5812)</p>	<p>Innenministerium Schleswig-Holstein - Referat IV 26 - Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht - Rolf Braun (Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, 0431 - 988 33 12) Schreiben vom: 08.06.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>„Regionalentwicklung und Regionalplanung“ IV 22 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ IV 26 Es ist weiterhin erforderlich, Unterlagen im Rahmen der Bauleitplanung und Informationen über die Aufstellung von Satzungen nach § 34 oder § 35 BauGB getrennt an beide vorgenannten Referate zu senden. Vorgänge im Zusammenhang mit der Genehmigung von Flächennutzungsplänen sind wie bisher federführend nur dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - IV 26 – zuzuleiten. Ich bitte darum, dies bei künftigen Schriftwechseln zu beachten.</p>		
<p>I. 19 (5743)</p>	<p>Kreis Stormarn Schreiben vom: 18.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Begründung, Absatz 5.5 Verkehr und Technik: ÖPNV <u>zu Seite 63, Absatz ÖPNV, 1. Absatz, Mitte:</u> „Derzeit sind die einzigen öffentlichen Verkehrsmittel Linienbusse mit relativ niedrigen Taktfrequenzen.“ Diese Qualitätseinschätzung kann seitens des Kreises nicht nachvollzogen werden. Ein ganztägiger 20-Minutentakt auf der Linie 263 bis Willinghusen ist für die Anbindung einer Umlandgemeinde gehobener Standard im Kreisgebiet. Dichtere Taktfrequenzen sind nur noch vereinzelt in den Hauptverkehrszeiten im Südkreis zu finden.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird wie folgt angepasst: Die beste Anbindung bietet dabei noch die Linie 263 (Wandsbek Markt – Willinghusen) mit einem ganztägigen 20-Minutentakt. Die weiteren Linien haben niedrigere Taktfrequenzen.</p>
<p><u>zu Seite 63, Absatz ÖPNV, 2. Absatz, Mitte (inhaltliche Mängel):</u> Die Linien 337 und 737 sind keine „Schulbusse“. Diesen Begriff gibt es offiziell gar nicht mehr im Kreis und im HVV. Es handelt sich um Buslinien in der Schülerbeförderung. Die Linie 337 verbindet die Schulstandorte Barsbüttel und Trittau. Die Linie 737 befördert Schüler aus der Gemeinde Barsbüttel zu den Schulen in erster Linie nach Glinde und auch Reinbek.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird „Schulbusse“ durch „Buslinien in der Schülerbeförderung“ ersetzt. Die Formulierungen zu den Linien 337 und 727 werden aus der Stellungnahme in die Begründung übernommen.</p>
<p><u>zu Seite 65, Absatz ÖPNV, 1. Absatz, vorletzter Satz:</u> „...ist über eine Reglementierung der Schulbuslinie nachzudenken und ggf. diese durch eine öffentlich nutzbare Linie zu ersetzen.“ Die Aussage ist sachlich falsch. Der Schülerverkehr und die dafür ausschließlich an Schultagen fahrenden Buslinien sind alle öffentlich. Die Schülerbeförderung ist in den allgemeinen ÖPNV integriert und für alle Fahrgäste nutzbar.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung ergänzt, dass die Buslinien in der Schülerbeförderung auch heute bereits öffentlich nutzbar sind. Eine Erhöhung der Taktfrequenzen zugunsten neuer Bewohner kann zudem sinnvoll sein.</p>

I. 19 (5743)	Kreis Stormarn Schreiben vom: 18.04.2011	Empfehlung
	<p><u>zu Seite 66, Fazit Verkehr, Punkt 2:</u> „Die ÖPNV-Anbindung der Ortschaften Willinghusen, Stemwarde und Stellau ist mangelhaft.“ Diese Aussage ist seitens des Kreises absolut zu verneinen. Der Ortsteil Willinghusen ist Mo-Fr im 20-Minuten-Takt über die Linie 263 nach Wandsbek und damit nach HH angebunden. Des Weiteren besteht ein stündlicher Anschluss nach Glinde und Reinbek. Die Ortsteile Stellau und Stemwarde sind im Stundentakt über die Linie 263 nach Wandsbek und damit nach HH angebunden. Diese Anbindungen entsprechen dem Grundangebot, welches der Kreis für Kommunen in ähnlicher Lage im Südgebiet des Kreises vorhält. Die Anbindung des Ortsteils Willinghusen ist in diesem Fall als gut zu bezeichnen, da gegenüber dem Hauptort ein fast gleichwertiges Angebot vorliegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst: „mangelhaft“ wird durch „verbesserungswürdig“ ersetzt. Die Anbindung der Ortsteile Stemwarde und Stellau entspricht lediglich der Grundversorgung für den Kreis Stormarn. Hier wird eine Verbesserung der Taktfrequenzen angestrebt. Die Anbindung Willinghusens ist besser. Willinghusen ist jedoch der Größte der drei Nebenorte in der Gemeinde Barsbüttel und sollte mindestens in den Hauptverkehrszeiten über eine kürzere Taktfrequenz angebunden sein.</p>
I. 20 (5768)	<p>Kreis Stormarn Schreiben vom: 06.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Hinweis: Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Barsbüttel. Zum Leitbild der Gemeinde, insbesondere zur Gewerbegebietsplanung östlich der BAB 1, wird keine Stellungnahme abgegeben. <u>Regionalplanung:</u> Bezüglich der regionalplanerischen Einordnung der Planung wird auf das Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde im Innenministerium am 03.05.2011 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme auf Seite 18: Abdruck des Protokolls.</p>
I. 21 (5770)	<p>Kreis Stormarn Schreiben vom: 06.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema F</p>	<p><u>Konzentrationsflächenplanung Kiesabbau:</u> Um einen Ausschluss von nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Nutzungen, wie z. B. Kiesabbau im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bauleitplanerisch vorzunehmen, bedarf es fachlich fundierter und nachvollziehbarer Kriterien, die einheitlich über das gesamte Gemeindegebiet angewandt werden. Es wird angeregt, die angesetzten Kriterien daraufhin zu prüfen, insbesondere ob z. B. die angesetzten Pufferzonen um Gewässer von 150 m in dieser Größenordnung fachlich ableitbar sind. Dies kann aus Sicht des Kreises in dieser pauschalen Form nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus reicht in der Planzeichnung, bzw. der zugehörigen Legende, aus hiesiger Sicht eine Ausweisung als „Fläche zur Abgrabung und Gewinnung von Bodenschätzen“ nicht aus, um die beabsichtigte Wirkung einer Konzentrationszone zu erzie-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der 150m Pufferzone handelt es sich um einen Sicherheitsfaktor, der ohne vertiefende Einzelfalluntersuchung Beeinträchtigungen der angrenzenden Gewässer ausschließen soll. Genauere Werte ließen sich nur durch Einzelfalluntersuchungen und Bewertungen gewinnen, was aber auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als nicht angemessen erachtet wird. Mit der vorgenommenen Bewertung soll erreicht werden, dass in der ausgewiesenen Konzentrationsfläche im Rahmen der Genehmigung keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. Eine Veränderung dieses Abstandswertes erscheint zudem nicht erforderlich, da auch bei Einhaltung dieses Wertes ein hinreichendes Potenzial zur</p>

<p>I. 21 (5770)</p>	<p>Kreis Stormarn Schreiben vom: 06.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>len. Hier sollte zusätzlich die Gesetzesgrundlage § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angegeben werden und verdeutlicht werden, dass damit in anderen Bereichen des Gemeindegebietes diese Nutzung ausgeschlossen werden soll (z.B. Begriff „Konzentrationsfläche oder -zone“).</p>	<p>Ausweisung der erforderlichen Flächen zum Rohstoffabbau besteht. Die Begründung sowie die Legende des Flächennutzungsplanes werden um einen Hinweis auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergänzt. Die Konzentrationsfläche gilt als Ausschluss anderer Flächen.</p>
<p>I. 22 (5730)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 62/501 Thorsten Kuhlwein (Mommsenstraße 14, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 04 76) Schreiben vom: 08.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema F</p>	<p><u>Begründung, Absatz 5.9, Konzentrationsflächenplanung:</u> Gegen die Konzentrationsflächenplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen liegen im Wasserschutzgebiet Glinde. Im Wasserschutzgebiet ist es verboten, Erdaufschlüsse vorzunehmen, durch die die das Grundwasser abdeckende Bodenschichten wesentlich vermindert werden. Dieses Verbot wird im Einführungserlass dahingehend konkretisiert, dass nur bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m über dem höchsten Grundwasserstand abgebaut werden darf. Eine Verfüllung von Kiesgruben im Wasserschutzgebiet ist nach den aktuellen Bestimmungen des Bodenschutzes ausgeschlossen und wird auch aus Vorsorgegründen hinsichtlich Grundwasserschutzes nicht mehr zugelassen. Der Begründungstext sollte entsprechend ergänzt werden, um potentielle Nutzer bereits hier auf die bestehenden Restriktionen deutlich hinzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis dieser Stellungnahme ergänzt. Da der gesamte Bereich der Kiesvorkommen im WSG liegt, ergibt sich keine Änderung für das Konzentrationsflächenverfahren.</p>
<p>I. 23 (5767)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 33/605 - Gesundheitsamt Schreiben vom: 05.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema A Thema F Thema</p>	<p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist zu beachten: <u>Ausweisung neuer Gewerbegebiete:</u> Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wäre je nach Standort der neuen Gewerbeflächen zu prüfen, inwieweit die umliegenden Bebauungen nachteilig durch Immissionen (u.a. Lärm, Staub, Gerüche) beeinträchtigt werden. <u>Ausweisung neuer Sand-/Kiesabbaugebiete:</u> In Bezug auf die durch den Abbaubetrieb entstehenden Lärm- und Staubimmissionen ist die Verträglichkeit mit schutzbedürftigen angrenzenden Flächen bzw. baulichen Anlagen zu prüfen. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf das Grundwasser, benachbarte Brunnen- und Trinkwasserversorgungsanlagen zu untersuchen. <u>Ausweisung neuer Wohngebiete:</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Definition des Wohnumfeldes um die Siedlungskörper hat zum Ziel, diese Immissionen möglichst auszuschließen. Diese Fragen sind nicht Gegenstand des FNP, sie werden im Rahmen der Planfeststellungsverfahren erörtert.</p>

<p>I. 23 (5767)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 33/605 - Gesundheitsamt Schreiben vom: 05.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>B</p>	<p>Hinsichtlich der Plangebiete ist zu klären, inwieweit die Bebauung durch Lärm-, Abgas-, Staub- und Geruchsimmissionen ausgehend von Verkehr, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe beeinträchtigt wird.</p>	
<p>I. 24 (5731)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 52/207 (Planung und Verkehr) Thorsten Kuhlwein (Mommsenstraße 14, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 04 76) Schreiben vom: 08.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p><u>Planzeichnung:</u> Bei dem Straßenabschnitt handelt es sich um die K 80. Eine Karte mit dem aktuellen Verlauf der K 80 ist beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird korrigiert. → Siehe Anlagen!</p>
<p>I. 25 (5732)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 52/207 (Planung und Verkehr) Thorsten Kuhlwein (Mommsenstraße 14, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 04 76) Schreiben vom: 08.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p><u>Begründung, Absatz 5.5 Verkehr und Technik:</u> Bei der Südumgehung Barsbüttel handelt es sich um die K 29. Eine Karte mit dem aktuellen Verlauf der K 29 ist beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird korrigiert. → Siehe Anlagen!</p>
<p>I. 26 (5733)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 52/207 (Planung und Verkehr) Thorsten Kuhlwein (Mommsenstraße 14, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 04 76) Schreiben vom: 08.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p><u>Begründung, Absatz 5.5 Verkehr und Technik:</u> Bei der Stemwarder Landstraße handelt es sich um die K 109. Eine Karte mit dem aktuellen Verlauf der K 109 ist beigefügt. Die K 109 sollte wie die anderen klassifizierten Straßen dargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird korrigiert. → Siehe Anlagen!</p>
<p>I. 27 (5734)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 52/207 (Planung und Verkehr) Thorsten Kuhlwein (Mommsenstraße 13, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 04 76) Schreiben vom: 08.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p><u>Planzeichnung:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass nach Straßenwegerecht an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) Anbauverbotszonen gelten. Die Anbauverbotszone beträgt an der Autobahn 40 m, entlang der Landesstraßen 20 m und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis auf die Anbauverbotszonen ergänzt. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen werden in der Planzeichnung nicht dar-</p>

<p>I. 27 (5734)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 52/207 (Planung und Verkehr) Thorsten Kuhlwein (Mommsenstraße 13, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 04 76) Schreiben vom: 08.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>entlang der Kreisstraßen 15 m. In der Begründung sind entsprechende Aussagen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die OD-Grenzen in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>gestellt. Die Siedlungsgrenze entspricht weitestgehend den OD-Grenzen. → Siehe Anlagen!</p>
<p>I. 28 (5729)</p>	<p>Kreis Stormarn, Abteilung 63/101 (Altlasten und vorsorgender Bodenschutz) Herr Diekmann (Mommsenstraße 13, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 05 65) Schreiben vom: 07.04.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema H</p>	<p><u>Zum vorsorgenden Bodenschutz allgemein:</u> Mit Erlass des MLUR vom 18.06.2010 sind in den Umweltberichten von Planungen die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes verstärkt zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Bodenfunktionen und Teilfunktionen des Textes „Bodenbewertung in Schleswig-Holstein“. Für diese ist zu prüfen, in wie weit diese im Plangebiet in besonderer Weise durch den Boden vorliegen und wie dies in der Planung berücksichtigt wird. Für den großräumigeren Flächennutzungsplan sollte zumindest in großräumigem Maßstab diskutiert werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit, siehe dazu http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) und ggf. über eine entsprechende Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. Es sollte auch dargelegt werden, ob auch Standortalternativen für bestimmte Planungen vor dem Hintergrund des Bodenschutzes zu diskutieren sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung nach einer Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wird gefolgt. Die planungsrelevanten Bodenfunktionen und Bodenbewertungen des LLUR werden im Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Im Umweltbericht wird erläutert, in welcher Form die Bodenfunktionen bei der Zuordnung von Flächennutzungen beachtet wurden. Für relevante Änderungsbereiche erfolgt eine Diskussion um Standortalternativen auch vor dem Hintergrund des Bodenschutzes, soweit sich hierfür ein besonderer Anlass (z.B. potenzielle Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung) ergibt.</p>
<p>Thema E</p>	<p><u>Zur Waldentwicklung:</u> Zur Waldentwicklung sind auch Altablagerungsflächen ausgewiesen. Dabei sollte näher geprüft werden, welche Gebiete für eine Waldentwicklung realistisch genutzt werden können. Bei der Altdeponie Stemwarde dürfte z. B. fraglich sein, ob diese für derartige Nutzung geeignet ist (Bodenbeschaffenheit, Deponiegasentwicklung). Außerdem stehen Sanierungsanlagen auf der Fläche, die durch derartige Maßnahmen in ihrer Funktion gestört werden könnten. Daher ist für eine solche Planung auf Altablagerungsflächen stets eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Kreises notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen einen Abstimmungstermin mit Fr. Dux, BHF, WRS und Hr. Diekmann zu vereinbaren, um das Vorgehen zum Thema Altlasten abschließend zu klären. Die Waldentwicklungsflächen werden für den FNP-Entwurf mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt.</p>

I. 28 (5729)	Kreis Stormarn, Abteilung 63/101 (Altlasten und vorsorgender Bodenschutz) Herr Diekmann (Mommensenstraße 13, 23842 Bad Oldesloe – 04531 16 05 65) Schreiben vom: 07.04.2011	Empfehlung
Thema F	<p><u>Zu der Ausweisung von Kiesabbaugebieten:</u> Auf Seite 87 - 93 der Erläuterung zum FNP-Vorentwurf und Anlagen sind die geplanten Flächen des Kiesabbaus ausgewiesen. Es wird im Erläuterungstext darauf hingewiesen, dass nach der Auskiesung eine Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung geplant ist. Das geplante Abbaugelände liegt noch im Wasserschutzgebiet Glinde. In § 12 BBodSchV (8) ist festgelegt, dass Böden, die in Wasserschutzgebieten liegen, die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maß erfüllen und daher ein Einbringen von Bodenmaterialien in solche Böden auszuschließen ist. Daher wird eine Wiederverfüllung abgegrabener Flächen nicht genehmigungsfähig sein.</p> <p>In den nächsten Jahren steht zwar eine Novellierung des Bodenschutzrechts an, es gibt jedoch keine Hinweise auf Änderung dieser Bestimmungen in den aktuellen Neuentwürfen. Somit wird sich die Situation voraussichtlich nicht ändern. Die Wasserschutzgebietsverordnung Glinde verbietet die Einbringung von belasteten Böden in das Wasserschutzgebiet. Das heißt jedoch nicht im Umkehrschluss, dass andere, nicht belastete Böden verfüllt werden können. Die WasSchGebV Glinde ist nicht auf dem aktuellen Stand des Bodenschutzrechts, da das Bodenschutzrecht später eingeführt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die WasSchGebV Glinde regelt in § 2 den Schutz der WSG Zone III. Demnach ist es nicht verboten Kiesgruben mit Materialien zu verfüllen, die nicht schadstoffbelastet sind.</p> <p>Die Verfüllung mit zulässigen Materialien dient der anschließenden Nutzung der ausgekieseten Flächen, bspw. für die Aufforstung, Freizeitnutzung, regenerative Energieerzeugung oder Landwirtschaft.</p>
Thema H	<p><u>Altlasten:</u> Aus Datenschutzgründen wird dringend davon abgeraten, die Lage von Altlastenflächen oder Archivdaten generell zu veröffentlichen, da durch die Lage der Grundstücke auf die Eigentümer rückgeschlossen werden kann, und es sich daher um persönliche Daten handelt. Siehe hierzu auch Landesbodenschutzgesetz Schleswig-Holstein, § 6, mit der Regelung zur Zugangsberechtigung zu Daten über Altlasten.</p> <p>(Im Übrigen: Auf den Seiten 93 und 94 und den Anlagen sind nur die Altablagerungen dargestellt, nicht die Altstandorte. Insofern ist die Darstellung ohnehin nicht vollständig. Der Begriff Altlast beinhaltet, dass eine Gefährdung für ein Schutzgut (Menschen, Grundwasser u. a.) bei der aktuellen (oder geplanten) Nutzung und der gegebenen Schadstoffsituation vorliegt. Das ist bei Archivflächen nicht der Fall. Hier ist, zumindest unter der aktuell oder planungsrechtlich gegebenen Nutzung und der Schadstoffsituation, keine Gefährdung für Schutzgüter zu erwarten. Eine Archivfläche ist daher keine Altlast und sollte auch nicht so bezeichnet werden. Eine Markierung in auffälligem Rot für eine Archivfläche verstärkt zusätzlich den falschen Eindruck).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Veröffentlichung der korrekten Daten zu belasteten Böden ist dann möglich, wenn die Grundstückseigentümer über die Weitergabe ihrer Daten informiert sind. Laut Abs. 2.2 Altlastenerlass S-H sollen alle Flächen gekennzeichnet werden, die (auch später) für eine bauliche Nutzung in Betracht kommen, dabei sind auch Flächen in der Nachbarschaft mit erhöhtem Schutzbedürfnis zu berücksichtigen.</p> <p>Es erfolgt keine Darstellung in der Planzeichnung des FNP. Die belasteten Flächen werden in einer Analysekarte als Teil der Bestandsaufnahme zu den rechtlichen Bindungen dargestellt. Somit wird der „Warnfunktion“ für die weiteren Planungsstufen entsprochen.</p> <p>Das MLUR plädiert für eine Darstellung im Rahmen des FNP.</p> <p>Die Analyse-Karten werden auf anonymisierte und auf wichtige Inhalte beschränkte Darstellung überarbeitet. Die fehlenden Flächen werden vervollständigt.</p> <p>Die Begründung wird bezüglich des Altlastenbegriffs angepasst.</p>

I. 29 (5765)	Kreis Stormarn, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom: 04.05.2011	Empfehlung
	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die oben genannte Planung. Die nachfolgende Stellungnahme enthält einige Anregungen und Möglichkeiten zur Planoptimierung aus naturschutzfachlicher Sicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Thema E	Ein Teil der vorgesehenen Gewerbe- und Wohnbauflächen liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Barsbüttel. Entlassungen aus dem Landschaftsschutz müssen vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes beantragt und realisiert werden. Die vorgesehenen neuen Wohnbauflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht weitestgehend unproblematisch, da sie sich an vorhandene Siedlungsbereiche auf Ackerflächen bzw. Intensivgrünland anschließen. Insgesamt ist eine Belegung von Ausgleichs- bzw. Maßnahmenflächen mit anderweitigen / konkurrierenden Nutzungen (z. B. Maßnahmenfläche – geplante Straße) zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Landschaftsschutz wird berücksichtigt. Für die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegenden geplanten Gewerbe- und Wohnbauflächen wird rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuaufstellung des FNP eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Der Forderung, eine Belegung von Ausgleichs- bzw. Maßnahmenflächen mit anderweitigen konkurrierenden Nutzungen zu vermeiden, wird bereits so weit wie möglich nachgekommen. Im Rahmen der gemeindeübergreifenden Datenerfassung und Bewertung durch die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes und durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde jedoch festgestellt, dass in jüngerer Zeit einige Maßnahmenflächen auf Flächen angelegt wurden, die im Sinne einer zukunftsorientierten Flächenzuweisung eher zur Ausweisung als Siedlungserweiterungsfläche als zur Entwicklung von Natur und Landschaft geeignet wären. Für diese Flächen und für gegebenenfalls einzelne besonders begründete Fälle wird eine Inanspruchnahme durch Bau- oder Verkehrsflächen aus gemeindlicher Sicht gegebenenfalls für sinnvoll erachtet und nicht von vornherein ausgeschlossen. Im Fall einer geplanten Veränderung oder Beseitigung einer Ausgleichsfläche durch nachfolgende verbindliche Planungen wird eine Genehmigung zur Verlegung der Ausgleichsfläche gemäß § 9 LNatSchG beantragt.
Thema A	Kritisch wird der nordwestl. Bereich der neu geplanten Gewerbeflächen bewertet, da: - teilweise Ausgleichsflächen mit bereits umgesetzten Maßnahmen überplant werden - sich die neuen Flächen nahe des Naturschutzgebietes Stapelfelder Moor befinden, es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, welche Gewerbenutzung dort erfolgen wird und welche Auswirkungen sie auf das Schutzgebiet haben können - da sich direkt ein Schwerpunkt des Biotopverbundes anschließt - sich in diesem Bereich eine Regionale Radwegeverbindung befindet, welche auch in Radwanderkarten des Kreises vermerkt ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmenflächen werden ausgeglichen (B-Plan-Ebene). Es werden nur solche Betriebe angesiedelt, die mit der Nachbarnutzung vereinbar sind (B-Plan-Ebene). Wegeverbindungen werden im FNP berücksichtigt und sollen auf der B-Plan-Ebene gesichert werden.

I. 29 (5765)	Kreis Stormarn, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom: 04.05.2011	Empfehlung
	<p>- Beeinträchtigung der Erholungseignung - ein weiterer offener Bereich im dicht besiedelten Raum beeinträchtigt und verkleinert wird.</p>	<p>Abwägung: An anderer Stelle wird dadurch die Erholungseignung und offener Raum gesichert.</p>
<p>Thema E</p>	<p>Aus Sicht der uNB sollte die geplante Gewerbefläche nicht im Bereich der Ausgleichsflächen liegen und insgesamt verkleinert werden (größere Abstände zum NSG). Auch die vorgesehene Verlängerung der Rahlstedter Straße verläuft quer durch eine vorhandene Ausgleichs- bzw. Maßnahmenfläche.</p> <p>Die uNB begrüßt prinzipiell die geplante Erhöhung des Waldanteils in der Gemeinde Barsbüttel, jedoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufforstung nicht auf jeder Fläche sinnvoll.</p> <p>Beispielsweise ist im Bereich des Flurstückes 36/3 der Flur 6 in der Gemarkung Stellau der Moorfrosch (Stand 1995) nachgewiesen worden. Bei einer Aufforstung würde das Biotopmosaik aus Wald und strukturreichem Offenland verschwinden, es würde ein „Komplex“ aus Wald und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und die Lebensraumbedingungen für den Moorfrosch und andere Amphibienarten würden sich verschlechtern. Der alte Landschaftsplan (Stand 1998) sah für diesen Bereich Erhalt / Entwicklung von Kleinseggenriedern vor.</p> <p>Es ist wichtig für das Waldkonzept, die Bestandsbiotoptypen zu berücksichtigen, da möglichst nur Intensivgrünländer, Ackerflächen oder sonstige Flächen von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung aufgeforstet werden sollten und naturschutzfachlich wertvollere Flächen erhalten oder sich sukzessiv entwickeln sollten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand der geplanten Gewerbeflächen zum NSG wird überprüft. Die Flächenzuweisungen am Ende der Rahlstedter Straße bedürfen aufgrund der konkurrierenden Ansprüche (Positionierung der Ausgleichsflächen in der direkten Trassenverlängerung einer bereits für Umgehungsverkehre ausgerichteten Straße) einer Regelung der Situation. Im Fall einer Fortführung der Straße wäre die Maßnahmenfläche zwangsweise betroffen. Die Ansprüche an Natur und Landschaft werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Einschätzung, dass eine Aufforstung von einigen der dargestellten Flächen sinnvoll ist, wird zur Kenntnis genommen und eine Zuordnung der genannten Flächen überprüft. Das Waldkonzept wurde im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes in enger Zusammenarbeit mit den Planungen zum Flächennutzungsplan erstellt und in den Flächennutzungsplan übernommen. Dabei wurden die Belange einer Vielzahl an Funktionen (z.B. Boden, Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild, Landwirtschaft, Erholung, Waldarrondierung, Siedlungserweiterung) untereinander abgewogen. Vor diesem Hintergrund kann die Beeinträchtigung einzelner Funktionen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In Bezug auf das genannte Flurstück 36/3 wird die Planung erneut auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen, speziell zum Moorfrosch, überprüft. (→ Siehe Anlagen!)</p> <p>Die Beurteilung, dass es wichtig für das Waldkonzept ist, die Bestands- und Biotoptypen zu berücksichtigen, wird geteilt und wurde bei der Entwicklung des Waldkonzeptes bereits berücksichtigt. Dabei wurden in der Regel - bis auf einzelne Ausnahmen - auch naturschutzfachlich wertvollere Flächen von einer Darstellung als Wald ausgeschlossen. Eine Differenzierung in Flächen für Wald, die durch Aufforstungsmaßnahmen zu erstellen sind und Flächen, die sich über Sukzession entwickeln sollen, erfolgt im FNP jedoch nicht. Nähere Angaben hierzu wird allerdings der parallel in Erstellung befindliche 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes enthalten.</p>

I. 29 (5765)	Kreis Stormarn, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom: 04.05.2011	Empfehlung
Thema E	<p>Nach diesen Kriterien ist aus Sicht der uNB das Waldkonzept zu überarbeiten. Für das weitere Planverfahren ist vertiefend, wie im Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung vorgesehen, auf den Artenschutz im Bereich der Änderungen (Bauflächen, Rohstoffabbau, evtl. Waldkonzept) des F-Planes einzugehen.</p> <p>Neben einer faunistischen Potentialanalyse sollten auch verfügbare Daten zur Einschätzung genutzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die genannten Kriterien bereits bei der Auswahl der Waldentwicklungsflächen berücksichtigt wurden, wird an dem bisherigen Waldkonzept festgehalten. Einzelne Flächen mit bereits hochwertiger Vegetation oder bekanntem hochwertigem Tiervorkommen werden erneut daraufhin überprüft, ob weiterhin eine Darstellung als Wald erfolgt.</p> <p>Im Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung wurde bereits der Einbezug verfügbarer faunistischer Daten berücksichtigt.</p>
I. 30 (5802)	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck, Technischer Umweltschutz Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich grundsätzlich keine Bedenken, da immissionsschutzrechtlich relevante Belange des LLUR konkret nicht betroffen sind. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
I. 31 (5796)	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südost, Lübeck Schreiben vom: 16.05.2011	Empfehlung
	<p>Von Seiten des LLUR Regionaldezernat Südost in Lübeck gibt es keine Bedenken und Anregungen zum Planungsverfahren in der Gemeinde Barsbüttel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
I. 32 (5794)	Landessportverband Schleswig-Holstein Schreiben vom: 13.05.2011	Empfehlung
	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnisse ggf. vorliegenden Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme i. d. R. ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

I. 32 (5794)	Landessportverband Schleswig-Holstein Schreiben vom: 13.05.2011	Empfehlung
	<p>sehr kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Barsbüttel keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	
I. 33 (5783)	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>Wir begrüßen die schriftliche Befragung der Landwirte, durch die die aktuelle Situation gut erfasst worden ist. Die Standorte und die Betriebsschwerpunkte werden unter <u>Punkt 5.1.1 auf den Seiten 19 bis 27 der Erläuterung des Vorentwurfs</u> ausführlich beschrieben. Für den Ortsteil Stemwarde weisen wir auf den nicht aufgeführten landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Rathke an der K 29 hin. Der Betrieb ist zur Zeit verpachtet (wie der Standort 3.11 auch), eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Auslauf der Verpachtung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Standort ist in der Planzeichnung als MD-Gebiet ausgewiesen, so dass der Bestandsschutz sichergestellt ist. Wir empfehlen, den Standort in der Auflistung zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Analyse-Karte und die Begründung werden ergänzt.</p>
Thema D	<p>Wir befürworten das Ziel, Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe im Dorfgebiet bzw. im Außenbereich (Aussiedlungen) zu beachten und sicherzustellen. Dieses Ziel steht jedoch im Widerspruch zu der Festsetzung eines schützenswerten <u>Wohnumfeldes</u> unter <u>Punkt 5.3.1</u>. Sowohl eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als auch landwirtschaftliche Aussiedlungen nach § 35 Baugesetzbuch müssen in dieser Pufferzone weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich unter Punkt 5.3.1 aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass Landwirtschaft auch im Wohnumfeld möglich ist.</p>
Thema E	<p>Bezüglich des langfristig angelegten Waldkonzeptes weisen wir darauf hin, dass dieses nur im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern umgesetzt werden kann. Um Nutzungskonflikte bei den nachfolgenden konkretisierenden Bebauungsplänen in der Nähe von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten zu vermeiden, empfehlen wir, dann Immissionsschutz-Stellungnahmen oder GIRL Gutachten (wie gerade in Stemwarde geschehen) erstellen zu lassen, die die aktuellen Tierzahlen und technischen Ausrüstungen der Betriebe berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass für die Umsetzung des Waldkonzeptes das Einvernehmen mit den Grundstücksbesitzern hergestellt werden muss.</p> <p>GIRL-Gutachten etc. ist B-Plan-Ebene</p>

I. 34 (5808)	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Schleswig-Holstein Schreiben vom: 09.05.2011	Empfehlung
	Gegen den F-Plan der Gemeinde Barsbüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbau-licher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Die in dem beigefügten Planentwurf des Flächennutzungsplanes in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die OD-Grenzen werden in der Planzeichnung nicht dargestellt. Die Siedlungsgrenze entspricht weitestgehend den OD-Grenzen.
	2. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Auf- schüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von den Bundesautobahnen A 1 und A 24, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszonen sind nachrichtlich im Lageplan darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis auf die Anbauverbotszonen ergänzt. Sie werden nicht in der Planzeichnung dargestellt.
	3. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen 160 und 222, gemessen vom äußeren Rand der befestig- ten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorge- nommen werden. Die Anbauverbotszonen sind nachrichtlich im Lageplan darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszonen werden nicht im Plan dargestellt.
	4. Gemäß § 29 (1 und 2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstü- cke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von den Kreis- straßen 29, 80 und 109, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraft- fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszonen sind nachrichtlich im Lageplan darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszonen werden nicht im Plan dargestellt.
	5. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des über- örtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	6. Die Verkehrserschließung neuer Baugebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	7. Die Kreisstraße 109 (Glinder Weg, Stemwarder Landstraße) ist im Flächennutzungs- plan als Straßenverkehrsfläche darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
	8. Ich weise darauf hin, dass die im Rahmen der Lärmaktionsplanung (Anlage zum Flä- chennutzungsplan) u.a. vorgesehenen Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsreduzierun-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I. 34 (5808)	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Schleswig-Holstein Schreiben vom: 09.05.2011	Empfehlung
	gen etc. im Flächennutzungsplan nicht behandelt werden können.	
	9. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
I. 35 (5787)	Stadt Glinde, Stadtplanung und Umweltschutz Schreiben vom: 11.05.2011	Empfehlung
Thema A	<u>Begründung zum F-Plan, 5.1.2 Gewerbe</u> Die im gültigen F-Plan dargestellten SO-Gebiete Möbelmarkt und Bau- und Gartenmarkt werden im Entwurf nur noch als Sonderbaufläche Handel dargestellt. Für die damalige Planung war ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Hierzu gibt es im Erläuterungsbericht keine Aussagen. Die Stadt Glinde bittet um eine Darstellung der Hintergründe und der zu erwartenden Auswirkungen. Die sukzessiv geplante Ausweisung größerer GE-Gebiete entlang der A1 führt möglicherweise zu zusätzlichen Belastungen auf der K80. Die Stadt Glinde bittet, diese im noch ausstehenden Verkehrsgutachten zu ermitteln, zu bewerten und ggf. Lösungsmöglichkeiten darzustellen und den Erläuterungsbericht entsprechend zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die exakten Darstellungen aus dem B-Plan 1.42 werden in die Planzeichnung übernommen (Abgrenzung GE / SO). Die Begründung wird um einen Verweis auf das Zielabweichungsverfahren ergänzt. Die Anbindung der neu auszuweisenden GE-Gebiete erfolgt über die Anschlussstelle der BAB 1 Barsbüttel. Unzumutbare Mehrbelastungen für die K 80 (im Bereich Glinde) werden nicht erwartet.
I. 36 (5785)	Stadt Reinbek, Stadtplanung Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	Der Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek weist an angegebener Stelle eine Hochspannungsleitung aus, die auf Gebiet des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel weiter zu führen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Leitungsnetz wird in der Planzeichnung ergänzt. Es handelt sich um 110 kV-Leitungen. (→ Siehe Anlagen!)
I. 37 (5779)	Stemwarde Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 1. Vors. Uwe Soltau (Kronshorster Weg 10, 22885 Barsbüttel - 040 711 01 45) Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	Stellungnahme zum F-Plan 2011, Vorentwurf, ausgelegt vom 4.4.bis 6.5.2011 Die Stemwarde Aktionsgemeinschaft nimmt Stellung zu den Ausweisungen, soweit sie die Gemarkung Stemwarde betreffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>1. Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>I. 37 (5779)</p>	<p>Stemwarde Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 1. Vors. Uwe Soltau (Kronshorster Weg 10, 22885 Barsbüttel - 040 711 01 45) Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema D</p> <p>Thema E</p>	<p>Positiv ist die Ausweisung der Entwicklungsflächen in den Niederungen der Gewässer. Südöstlich und nordwestlich der Ortslage von Stemwarde sind Entwicklungsflächen verzeichnet, die nicht durch die Lage an Gewässern motiviert sind. Sie können deshalb in weit geringerem Maße Entwicklungsziele erfüllen. Zusätzliche naturräumliche Voraussetzungen bieten diese Flächen nicht. Sie böten allenfalls einen Abschluss des Siedlungsgebiets in einer Form, deren naturräumliche Bedeutung über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht. Hier eine landschaftliche Entwicklung zu fordern hat eine kontraproduktive Wirkung. Wer sich mit der Entwicklung des Ortes Stemwarde und insbesondere seiner Landwirtschaft beschäftigt, stellt fest, dass hier in einer vielfältigen Form Landwirtschaft betrieben wird, ohne die vielerorts beklagten Fehlentwicklungen. Für die Erhaltung des Landschaftsbildes (Wohnwert, Erholungswert) und der Qualität von Boden, Flora und Fauna von entscheidender Bedeutung ist in Stemwarde die vorhandene Diversität der landwirtschaftlichen Nutzung. Deshalb darf die vorhandene Höfestruktur nicht beeinträchtigt werden. Für Höfe, die Viehhaltung mit Weidegang betreiben, ist nicht nur das Vorhandensein von Weideflächen, sondern auch deren Lage für den Fortbestand des Betriebes entscheidend. Dies gilt besonders bei Milchviehhaltung. Eine Verschlechterung der Voraussetzungen kann zu betrieblichen Entscheidungen führen, die den Zwecken der Entwicklung der Landschaft zuwiderlaufen. Wenn auf diesen Flächen später Ausgleichsmaßnahmen gewollt werden, kommen die Flächen wie viele andere auch ohne vorherige Ausweisung im Landschaftsplan und ohne Nennung im Landschaftskonzept als Ausgleich für Eingriffe in Betracht. Schon aus diesem Grund sollten sie weiterhin der herkömmlichen Landwirtschaft zugeordnet werden. Die vorgesehene Entwicklungsfläche am BAB-Kreuz Reinbek ist nicht von der Lage her, jedoch wegen der Reduzierung der landwirtschaftlichen Gesamtfläche mit Vorsicht zu betrachten.</p>	<p>Die genannten Entwicklungsflächen im direkten Umfeld der Ortslage Stemwarde sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insofern ergibt sich hierdurch keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Strukturen. Nachrichtlich sind diese Flächen umgrenzt als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft". Ziele sind gemäß der in Erarbeitung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes die naturschutzfachliche Aufwertung der Niederungsbereiche von Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohes Graben durch eine Extensivierung der Bewirtschaftung (Bereiche nördlich von Stemwarde) sowie eine Sicherung des dörflichen und durch Grünlandflächen geprägten südöstlichen Ortsrandes von Stemwarde durch Erhalt und gegebenenfalls Extensivierung der Grünlandnutzung. In diesem Sinne geeignete Maßnahmen wären z.B. eine Ergänzung mit kleinflächigen Landschaftselementen (Knicks, kleine Feldgehölze, Kleingewässer) und/oder eine extensive Bewirtschaftung der Flächen. Die Darstellung der Maßnahmenflächen bedeutet keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung derartiger Maßnahmen. Es handelt sich um eine gemeindliche Zielsetzung für Flächenentwicklungen. Die Entscheidung zur Umsetzung kann ausschließlich freiwillig durch den Eigentümer getroffen werden. Im weiteren Umfeld werden entlang der Autobahn BAB A1 mehrere landwirtschaftliche Nutzflächen als Wald dargestellt. Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, den Waldflächenanteil in der Gemeinde grundsätzlich zu erhöhen. Um eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Gesamtfläche so weit wie möglich zu vermeiden, wurden hierfür vorrangig gemeindeeigene Flächen und ehemalige Kiesabbauflächen ausgewählt. Eine gewisse Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist bei dem Vorhaben jedoch nicht zu vermeiden. Aus der Darstellung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen als Wald ergibt sich kein rechtlicher Zwang an dieser Stelle Waldflächen zu entwickeln. Es handelt sich nur um eine gemeindliche Zielsetzung für Flächenentwicklungen. Die Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Insofern ergibt sich auch hier hierdurch keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Strukturen.</p>
<p>Thema</p>	<p><u>2. Waldflächen</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>I. 37 (5779)</p>	<p>Stemwarder Aktionsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. 1. Vors. Uwe Soltau (Kronshorster Weg 10, 22885 Barsbüttel - 040 711 01 45) Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>E</p>	<p>Zusätzliche Waldflächen sind dort, wo bisher keine landwirtschaftliche Nutzung ist, grundsätzlich unproblematisch. Auf den dadurch betroffenen Deponieflächen ist aber zu prüfen, wie weit das Wurzelwerk schädliche Ablagerungen erschließen kann. Aus solchen Erwägungen wurde auf den höher belasteten Deponieflächen bisher Bewaldung ausgeschlossen. Ansonsten greift für einige für Wald vorgesehene Flächen die Argumentation von Ziffer 1, die eine Beeinträchtigung der Bedingungen für die Erhaltung der Höfestructur sieht. Es sind die Flächen östlich an der BAB (zusätzlich kollidierend mit der Abgrabungsfläche, die Fläche östlich der Kieskuhle am Rehberg und die Fläche nordwestlich der Hainholzwiesen.</p>	<p>Die Darstellung von Waldflächen auf Deponieflächen unterliegt einer Prüfung durch die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan. Sollten Bedenken bezüglich einer Bewaldung von belasteten Deponieflächen vorgetragen werden, werden diese bei der zukünftigen Ausweisung der Flächen berücksichtigt. Aus der Darstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Wald ergibt sich kein rechtlicher Zwang an dieser Stelle Waldflächen zu entwickeln. Es handelt sich nur um eine gemeindliche Zielsetzung für Flächenentwicklungen. Die Entscheidung zur Umsetzung kann ausschließlich freiwillig durch den Eigentümer getroffen werden. Die Flächen können bis dahin weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Insofern ergibt sich keine Beeinträchtigung der Höfestructur.</p>
<p>Thema E</p>	<p><u>3. Biotopsysteme durch Streifen</u> Uferrandstreifen (in 10 m Breite an beiden Seiten) haben höhere ökologische Wertigkeit als übliche Ackerflächen. Landwirtschaftlich können sie dagegen nur eingeschränkt genutzt werden. Sie sollten als Entwicklungsflächen gekennzeichnet werden. Dafür kommen die Streifen am Reihgraben in Betracht. Am Rehberg ist der vorhandene Uferrandstreifen, der an den Langeloher Weg / Reinbeker Weg anschließt, nicht eingezeichnet. Zu prüfen ist, ob der Sommerweg-Teil des Langeloher Weges als Entwicklungsfläche gekennzeichnet werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der empfohlene Uferrandstreifen am Reihgraben wird im aktuellen Stand der in Erstellung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes bereits als Maßnahmenfläche berücksichtigt. Eine Übernahme in den Flächennutzungsplan wird vorgesehen. Der vorhandene Uferrandstreifen, der an den Langeloher Weg / Reinbeker Weg anschließt, wird ebenfalls als Maßnahmenfläche übernommen. Was ist der "Sommerweg-Teil" des Langeloher Weges?</p>
<p>I. 38 (5777)</p>	<p>Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) (ehemals Wirtschaftsverband für Baustoffindustrie Nord-West e.V.) Thomas Prenzer (Eiffestraße 462, 20537 Hamburg – 040 25 17 29 11) Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>In Anbetracht der Tatsache, dass der Flächennutzungsplan bereits am 04.04.2011 veröffentlicht worden ist, wundert es uns doch sehr, dass uns diese Information leider erst mit Schreiben vom 15.04.11 (Eingang 20.04.11) zugegangen ist. Die Ausarbeitung einer detaillierten Stellungnahme bis zum 06.05.11 war demnach nicht möglich. Nichts desto trotz möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen und auf einige grundsätzliche Sachverhalte eingehen. Dabei sei zu allererst angemerkt, dass der Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. mit Wirkung zum 01.01.2011 zum Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) fusioniert hat und die neue Verbands-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

I. 38 (5777)	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) (ehemals Wirtschaftsverband für Baustoffindustrie Nord-West e.V.) Thomas Prenzer (Eiffestraße 462, 20537 Hamburg – 040 25 17 29 11) Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	bezeichnung bitte zukünftig zu verwenden ist. Nachfolgend möchten wir nun einige Anregungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel, im Speziellen zur Festlegung der Konzentrationsflächenplanung für die Rohstoffgewinnung innerhalb der Gemeinde, geben.	
Thema F	Die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Branche ist, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf eine langfristige Planung angewiesen. Bei der Erschließung neuer Standorte von der Untersuchung über die Planung bis zur Genehmigung, bei der 10 Jahre "ins Land gehen können", ist eine Sicherung der hierfür erforderlichen Investitionen durch raumordnerische Maßnahmen zwingend erforderlich. Um mittel- und langfristig Rohstoffgewinnungsstätten bedarfsgerecht sichern zu können, müssen die etablierten Standorte und die noch nicht erschlossenen, aber bekannten Vorkommen an Kiesen und Sanden raumordnerisch dargestellt werden. Diese raumordnerische Standortsicherung ist für die Abbauunternehmen von existenzieller Bedeutung, daher halten wir die im Flächennutzungsplan genannten Konzentrationsflächen für die Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel für nicht ausreichend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationsfläche kann auf bis zu ca. 32,5 ha vergrößert werden. Dies entspricht der Größe der zwischen 1995 und 2010 ausgetragenen Flächen (21,7 ha) zzgl. einer 50%igen Reserve für den Fall von Problemen bei der Verfügbarkeit einzelner Flächen (Eigentumsverhältnisse, Entwicklungsreserve für Wohnbauflächen o.Ä.).
Thema F	Auch unter ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Transportkosten durch verbrauchsnahe Abbaustellen) ist eine Versorgung des südlichen Schleswig-Holsteins und der Metropolregion Hamburg mit oberflächennahen Rohstoffen aus der Gemeinde Barsbüttel und damit die Sicherung des Abbaus dieser Standorte von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Das auf Seite 91 im FNP dargelegte Zitat, dass unser Verband die Aussage getätigt hätte, dass sich „in den vergangenen 15 Jahren die Nachfrage nach Rohstoffen halbiert hat“, ist so nicht bestätigt worden und kann demnach so auch nicht in der Beschreibung des FNP aufgeführt werden. Richtigerweise ist festzustellen, dass es zwar sehr wohl zu einer Reduzierung der Nachfrage von Kiesen und Sanden aufgrund der stagnierenden Bauwirtschaft gekommen ist, von einer Halbierung in diesem Zusammenhang zu sprechen ist jedoch nicht richtig. Für die Zukunft erwarten wir insbesondere aufgrund von geplanten Großprojekten eine leichte Steigerung der Nachfrage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass die Formulierung abgeschwächt wird.
Thema F	In Anbetracht des o. a. Sachverhaltes würden wir es sehr begrüßen, wenn die im FNP ermittelten Auswahlbereichsflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden vollständig als Konzentrationsflächen für den Kiesabbau im FNP aufgenommen werden, um somit durch planerische Festlegungen einen notwendigen Kiesabbau in diesen Konzentrati-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Sinn einer effektiven Flächenausnutzung wird geprüft, ob die dargestellte Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Annäherung an die Flurstücksgrenzen etwas vergrößert werden kann. Derzeit begrenzen die

I. 38 (5777)	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) (ehemals Wirtschaftsverband für Baustoffindustrie Nord-West e.V.) Thomas Prenzer (Eiffestraße 462, 20537 Hamburg – 040 25 17 29 11) Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	onsflächen zu ermöglichen.	in der gemeindeübergreifenden Analyse verwendeten Kriterien "500 m Wohnumfeld" und "150 m Pufferzone um Feuchtbiotope" die potenzielle Abbaufäche nach Nordosten und Südwesten. Die Gemeinde hat aufgrund starker Raumbelastungen ein besonderes Interesse am Schutz des Wohn- und Erholungswertes im Gemeindegebiet und sieht sich ebenso in der Verantwortung, den vielfach von Beeinträchtigungen ausgesetzten Gewässern besonderen Schutz zukommen zu lassen. Damit hält sie pauschal an den genannten Auswahlkriterien fest. Erst im Rahmen einer detaillierten Vorhabenplanung, in der auch erst Abbauverfahren und Abbautiefen festgelegt werden, können das Wohnumfeld und der Gewässerschutz auf eine tatsächliche standortbedingte Beeinträchtigung geprüft werden. Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vorgeschlagen: An dem Abstand von 500 m zum Wohnumfeld wird weiterhin vollständig festgehalten, da das Wohnumfeld gerade hier durch einen erholungsrelevanten Feldweg (Redder) erschlossen wird, der darüber hinaus eine übergeordnete Verbindungsfunktion zwischen den Ortslagen besitzt. Der Abstand von 150 m zum südwestlich gelegenen Kleingewässer kann dagegen möglicherweise verringert werden, wenn sich hierdurch keine Beeinträchtigungen für das Kleingewässer ergeben. Hierzu sind allerdings detaillierte vorhabenbezogene geohydrologische Untersuchungen notwendig, die erst im Rahmen der Vorhabenplanung durchgeführt werden können. Um die Flächenpotenziale im Voraus nicht unnötig zu beschränken, wird die potenzielle Abbaufäche in Richtung Südosten geringfügig erweitert, wobei ein Abstand von 50 m zum Gewässer eingehalten wird. In der Begründung des FNP wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vorhabenplanung dem Gewässer ein besonderer Schutz beizumessen ist. Dieses kann unter Umständen wieder zu einer Rückverlegung der Abbaufäche führen.
Thema F	Bezug nehmend zu den Aussagen auf Seite 91, dass durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Bedeutung und Nutzung von Recyclingbaustoffen zunehmen wird und ein höherer Grad der Verwertung von Baustoffen zu erwarten ist, bleibt von unserer Seite hierzu festzuhalten, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung zur Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen (hierzu liegt der Entwurf eines neuen Ersatzbaustoffrechts	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>I. 38 (5777)</p>	<p>Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) (ehemals Wirtschaftsverband für Baustoffindustrie Nord-West e.V.) Thomas Prenzer (Eiffestraße 462, 20537 Hamburg – 040 25 17 29 11) Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>seit Januar 2011 vor), nicht davon auszugehen ist, dass zukünftig Recyclingbaustoffe verstärkt den Einsatz von Primärrohstoffen wie Kies und Sand ersetzen und somit zur Minimierung der Inanspruchnahme von Abbauflächen für oberflächennahe Rohstoffe beitragen können. Zukünftig werden die derzeit bestehenden Verwertungsquoten im Recyclingbaustoffbereich nicht mehr so erzielt werden können. Heute schon ist die Verwertung von mineralischen Bauabfällen sehr schwierig, da insbesondere im Mischrecyclingbereich eine Vielzahl von Produkten um einen Markt konkurriert, der ebenfalls von Naturbaustoffen genutzt wird. Der zweite Arbeitsentwurf des Ersatzbaustoffrechts, der zukünftig bundesweit den größten Abfallstrom von mineralischen Ersatzbaustoffen regeln wird, lässt befürchten, dass ein Großteil der derzeitigen Verwertungsquoten für mineralische Ersatzbaustoffe zukünftig nicht mehr so erzielt werden kann und demnach größere Mengen der jedes Jahr anfallenden mineralischen Abfälle zukünftig auf Deponien beseitigt werden müssten. Auch dies ist bei der Ermittlung des Flächenbedarfs für den Kies- und Sandabbau in der Gemeinde Barsbüttel bis zum Jahr 2025 entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn die o.a. Anregungen und Vorschläge in den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden könnten und stehen für Rückfragen und erläuternde Gespräche gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>I. 39 (5797)</p>	<p>Verkehrsbetriebe Hamburg – Holstein AG Schreiben vom: 16.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am im Betreff genannten Planverfahren. Wir haben die Unterlagen geprüft und haben weder Anmerkungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>I. 40 (5788)</p>	<p>WAS (Wirtschafts- & Aufbaugesellschaft Stormarn mbH) Hr. Frank Schreiben vom: 11.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
	<p>FNP Barsbüttel - Stand "Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit" 06.04. - 11.05.2011: Seitens der WAS werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgetragen. Die geplante Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen wird vielmehr befürwortet und unterstützt, da aus unserer Sicht der Standort Barsbüttel als "Premium-Standort" anzusehen ist, der in der Vergangenheit eine gute Nach-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	frage zu verzeichnen hatte.	
I. 41 (5750)	Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse Schreiben vom: 27.04.2011	Empfehlung
	Im Planbereich des o.g. Flächennutzungsplanes verlaufen nachfolgend aufgeführte Gewässer, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au - Wandse liegen: Barsbütteler Grenzgraben (0.3) Rähnbach (o.4) Schleemer Bach (0.5) Glinder Au (0.5) Forellenbach (1.1) Willinghusener Graben (1.1.2) Neukoppelgraben (1.4) Stellauer Bach (1.5) Langeloher Graben (1.6) Heidegraben (1.6.1) Barsbek (2) Horstengraben (2.1) Stellau (3) Spansaalgraben (3.2) sowie deren Nebengräben. Bei weitergehenden Planungen bitte ich zu berücksichtigen, dass für die Unterhaltungsarbeiten des Verbandes an den Gewässern ein 7 m breiter Räumstreifen freigehalten werden muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis für nachfolgende B-Pläne ergänzt.
I. 42 (5760)	Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel Schreiben vom: 02.05.2011	Empfehlung
	Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
I. 43 (5759)	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. über Rechtsanwalt Hauser Schreiben vom: 02.05.2011	Empfehlung
	In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir Ihnen gemäß beigefügter Vollmacht an, dass uns die wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.04.2011 an unsere Mandanten und nehmen namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft zu dem Vorentwurf zur Aufstellung des vorgenannten Flächennutzungsplanes einschließlich Text und Begründung wie folgt Stellung: Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel 2025 weist nicht ausreichend Gewerbeflächen für die künftige Entwicklung aus. Es fehlt an zusätzlichen Gewerbeflächen östlich der A1, entsprechend dem Entwicklungskonzept Barsbüttel übermorgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Thema	1. Sowohl dem Entwicklungskonzept, der Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg (GEFEK) sowie den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf lässt sich entnehmen, dass in der Gemeinde Barsbüttel eine große Nachfrage zur Ansiedlung von Gewerbe besteht. Die quantitative Gewerbeflächenprognose	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das GEFEK-Gutachten wurde bereits sehr wohlwollend interpretiert. Die hier angeführten Stichworte „Premiumstandort“ und „spill-over-Effekte“ sind in den im Vorentwurf ausgewiesenen 40 ha bereits ein-

I. 43 (5759)	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. über Rechtsanwalt Hauser Schreiben vom: 02.05.2011	Empfehlung
A	<p>für Hamburg beträgt in den nächsten 15 Jahren 355 ha, für Stormarn rund 130 ha (nach GEFEK). Tendenziell ist eine Knappheit hochwertiger Flächen mit zunehmender Nähe zu Hamburg festzustellen. Auch nach Bürgermeinung stellt Barsbüttel einen charakteristischen Gewerbestandort dar. Werden weniger Flächen planerisch vorbereitet, als in den Bedarfsrechnungen ermittelt, besteht die Gefahr, dass gewerbesteuerträchtige Betriebe der Kommune verloren gehen. Gerade die Gemeinde Barsbüttel weist eine hohe Lagegunst entsprechend der Beurteilung zur Qualität einer Gewerbefläche aus, sie wird sogar in den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf als "Premiumstandort" für Gewerbeflächen bezeichnet. Über die quantitative Gewerbeflächenprognose hinaus ist vorliegend zu berücksichtigen, dass hier "spill-over-Effekte" aus Hamburg zu verzeichnen sind. Dort abzusehende Engpässe in der Gewerbeflächenausweisung führen zu einer erhöhten Nachfrage in der Metropolregion von Hamburg. Hier bietet sich gerade die Gemeinde Barsbüttel auf Grund der guten verkehrstechnischen Anbindung und Nähe zu Hamburg als Ausweichgewerberaum aus. Gerade die Flächen in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 1 eignen sich für eine Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Gewerbeflächen. Dies zum einen wegen der guten Verkehrsanbindung, zum anderen auch wegen der direkten Nähe zum Ort, da in der Vergangenheit nachhaltig festgestellt werden konnte, dass für die erweiterte Bedarfsversorgung Unternehmen zunehmend auf Gewerbeflächen zurückgreifen. Gerade vor diesem Hintergrund, ist die Gemeinde Barsbüttel gehalten, mehr Flächen zur gewerblichen Nutzung auszuweisen, da in der Bedarfsprüfung die Versorgung explizit als derzeit unzureichend festgehalten worden ist. Als weiterer entscheidender Fakt für die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen östlich der Bundesautobahn 1 spricht die Fortbildung der Landesentwicklungsachsen von Ost nach West. Dies ist insbesondere für gewerbliche Standorte von übergreifender Bedeutung, wie in den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf festgehalten. Hinzu kommt auch in naher Zukunft der Gewerbefaktor der Fertigstellung der Fehmarn-Belt-Querung mit der im Jahr 2021 - also noch innerhalb des Planungsspektrums des Flächennutzungsplans - zu rechnen ist. Durch die direkte Anbindung von Skandinavien ist eine zusätzliche Bedeutungszunahme Barsbüttels als Gewerbestandort bereits abzusehen.</p>	<p>bezogen.</p> <p>Die Fehmarn-Belt-Querung ist ebenfalls bereits in die Berechnung eingeflossen.</p>
Thema A	<p>2. Mag den Argumenten der Gemeinde Barsbüttel, dass eine Innenentwicklung einer maßvollen Entwicklung der Gewerbeflächen entlang der Bundesautobahn 1 vorzuziehen sei, auch zuzustimmen sein, muss jedoch rechtzeitig - das heißt, jetzt in der Planungsphase berücksichtigt werden, dass der Bedarf an Gewerbeflächen das bislang</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das IM empfiehlt für den Planungszeitraum bis 2025 die Bedarfe der ortsansässigen Firmen zur Grundlage von Flächen-Neuausweisungen zu machen (Betriebsbefragung).</p>

I. 43 (5759)	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. über Rechtsanwalt Hauser Schreiben vom: 02.05.2011	Empfehlung
	überplante Gebiet übersteigen wird. Der letzte Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel datiert aus dem Jahr 1977, gilt also bereits seit über 30 Jahren. Vor diesem Hintergrund sollte ein neuer Flächennutzungsplan Erweiterungsmöglichkeiten auch für Gewerbeflächen über den unmittelbaren Bedarf hinaus ausweisen, da nicht damit zu rechnen ist, dass im Jahr 2025 der nächste Flächennutzungsplan aufgestellt werden wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass in der Zwischenzeit Änderungen zum Flächennutzungsplan, wie in der Vergangenheit erfolgt, vorgenommen werden. Hierfür sollte man sich bereits im Vorfeld größtmöglichen Spielraum lassen. Auch bei der Ausweisung eines zusätzlichen Gewerbegebietes obliegt es der Gemeinde Barsbüttel, anhand spezieller Bebauungspläne darzulegen, "von wo nach wo" die Gewerbeflächen im Einzelnen entwickelt werden. Auch hier ist das planerische Ziel der Gemeinde zu verwirklichen, eine tendenzielle Entwicklung von West nach Ost vorzunehmen, um die Kosten für die Angebotsplanung möglichst gering zu halten.	<p>Die Ergebnisse der Betriebsbefragung geben dann einen Anhaltspunkt für eine „realistische“ Flächengröße. Diese könnte auch deutlich unter 40 ha liegen. Hierfür ist ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten.</p> <p>Eine Ausweisung von Potentialflächen über den Planungshorizont des FNP bis 2025 hinaus ist nicht möglich. Diese wurden im Entwicklungskonzept erfasst. Mittelfristig ist eine Anpassung des Regionalplans für den Planungsraum I anzustreben.</p> <p>Der Entwicklungsgrundsatz „von West nach Ost“ bezieht sich auf die Potentialfläche westlich der BAB 1.</p>
Thema A	3. Vorliegende Rahmenvoraussetzung für die Flächennutzungsplanung der Gewerbeflächen ist, dass die bestehenden Flächen derzeit nahezu komplett ausgenutzt sind. Es besteht also das Erfordernis für weitgehende Flächenausweisungen für die gewerbliche Nutzung. In den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf selbst hat die Gemeinde Barsbüttel dargelegt, dass eine Neuausweisung entlang der Bundesautobahn 1 im Fokus steht. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum nicht östlich der Autobahn ein weiteres Gewerbegebiet überplant worden ist, wie es auch im Entwicklungskonzept und im "Workshop" erarbeitet worden ist. Dies erscheint deshalb besonders erstaunlich, da im Workshop gerade vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Interessenvertreter ein breiter Konsens für die künftige Planung entsprechend dem dort erarbeiteten Entwicklungskonzept Barsbüttel übermorgen erzielt worden ist. So ist im Entwicklungskonzept bzw. Workshop festgehalten worden, dass die derzeit dynamisch betriebene Gewerbeentwicklung künftig fortgesetzt werden solle, sowie die Betriebsakquise und Ansiedlung aktiv zu betreiben und eine Ansiedlung von Gewerbeunternehmen östlich der A1 vorzubereiten ist.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Workshop wurden alternativ drei Flächen mit zusammen ca. 100 ha Größe in das EK aufgenommen, um den Diskussionsstand wiederzugeben, da kein Konsens für eine Fläche gefunden werden konnte. Bereits im Workshop wurde deutlich darauf hingewiesen, dass für den FNP die Selektion einer Fläche in realistischer Größenordnung (max. 40 ha) erfolgen muss.</p> <p>Es wurde weder im Workshop noch im EK die Ansiedlung von Gewerbebetrieben explizit östlich der BAB 1 als Ziel formuliert. Vielmehr ist die dynamisch betriebene Gewerbeentwicklung und Akquise allgemein für die Gemeinde Barsbüttel fortzuführen.</p>
Thema A	4. Auch bei Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes östlich der Bundesautobahn 1 hätte die Gemeinde Barsbüttel trotz ihrer Nähe zu Hamburg einen geringen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen im Verhältnis zur freien Landwirtschaft. Insbesondere das nach dem Flächennutzungsplan-Vorentwurf zu schützende Wohnumfeld wäre von den zusätzlich geplanten Flächen östlich der Bundesautobahn 1 entsprechend dem Entwicklungskonzept nicht betroffen. Entgegenstehende Wohninteressen liegen dem-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die planerische Empfehlung lautet: Zunächst Nutzung der Erschließung westlich der BAB 1 (Rahlstedter Straße und Anbindung Höltingbaum) und kein Überspringen östlich der BAB 1, um nicht in die unzerstörte Landschaft einzugreifen.</p>

I. 43 (5759)	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. über Rechtsanwalt Hauser Schreiben vom: 02.05.2011	Empfehlung
	<p>nach nicht vor. Soweit in den Erläuterungen des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs darauf abgestellt wird, dass das Entwicklungskonzept kein verbindlicher Plan, sondern lediglich ein übergeordnetes Dokument der langfristigen Gemeindeentwicklung darstellt, ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Hierbei sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass ein Flächennutzungsplan in der Regel nicht lediglich für den Zeitraum seiner Aufstellungsplanung Geltung behält, sondern darüber hinaus noch viele Jahre. Vor diesem Hintergrund sollte zumindest erwogen werden, die Fläche östlich der Autobahn als erweiterte Bedarfsfläche für Gewerbenutzung auszuweisen. Dies widerspricht auch nicht dem Ansatz der Gemeinde Barsbüttel, die Ausweisung von Gewerbeflächen wegen Infrastrukturfolgekosten nicht über die konkrete Bedarfsplanung hinaus vorzunehmen. Dieses Ziel ist unabhängig von einer Ausweisung als Gewerbefläche dadurch erzielbar, dass die möglichen Gewerbeflächen erst nach und nach zur Nutzung frei gegeben werden, das heißt, z. B. die Flächen östlich der Autobahn erst nach Vollaustattung der Gewerbeflächen westlich der Autobahn.</p>	<p>Der FNP trifft ausschließlich Aussagen zum Planungshorizont und ggf. Empfehlungen oder Hinweise für anschließende Planungen.</p> <p>Inhaltliche Ziele über den Planungszeitraum hinaus werden im EK behandelt.</p> <p>Wenn die im FNP bis 2025 ausgewiesenen Potentialflächen vor 2025 ausgeschöpft sein sollten, dann ist zu gegebener Zeit über eine punktuelle Änderung oder Fortschreibung des FNP zu beraten.</p>
<p>Thema A</p>	<p>5. Bei der derzeitigen ausschließlichen Ausweisung der neuen Gewerbeflächen westlich der BAB 1 und nördlich des bisherigen Gewerbegebietes besteht zudem die erhebliche Gefahr, dass die erforderliche Genehmigung in einem anzustrebenden Raumordnungsverfahren versagt werden könnte. Die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen liegen außerhalb der Ausweisung des besonderen Siedlungsraumes. Zudem besteht ein grenzübergreifender Konflikt zum Freiraumverbund / Naturschutzgebiet Stapelfeld, welches sich unmittelbar nördlich der geplanten Gewerbeflächen anschließt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Anbindung des neu ausgewiesenen Gewerbegebietes über eine Anbindung an den Höltigbaum in Richtung Stapelfeld als unwahrscheinlich erscheint, da eine entsprechende Anbindung im neueren Flächennutzungsplan der Stadt Hamburg nicht mehr vorgesehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Raumordnungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren muss für jede Fläche durchgeführt werden, da alle Möglichkeiten, die von der überregionalen Planung zugelassen werden, ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Anbindung an den Höltigbaum ist verkehrspolitisch sinnvoll. Bei der Herausnahme aus dem Hamburgischen FNP handelt es sich um eine politische Entscheidung, die auch wieder umgekehrt werden kann. Momentan ist es auf Hamburger Seite noch möglich, die Höltigbaum-Anbindung wieder aufzunehmen, da noch keine baulichen Anlagen „im Weg stehen“.</p>
<p>Thema A</p>	<p>6. Hinzu kommt, dass entsprechend den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf bis zum Jahr 2025 voraussichtlich weitere 850 Wohneinheiten benötigt werden. Hiermit einher gehen weitere Kosten für soziale Einrichtungen. Bereits jetzt werden 70 % bis 80 % des Haushalts für soziale Einrichtungen aufgewendet. Nach diesseitiger Auffassung ist daher eine erhöhte Gewerbeansiedlung zur Konsolidierung des Haushaltes zwingend notwendig. Die anderenfalls fehlenden Gewerbesteuererinnahmen können nicht ausschließlich durch eine Steueranhebung der Gewerbesteuer ausgeglichen werden, wie sie geplant ist. Bereits jetzt liegt die Gemeinde Barsbüttel mit ihrem Gewerbesteuersatz deutlich über dem Durchschnitt des übrigen Landkreises Stormarn.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach unseren Informationen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die soziale Infrastruktur. Das Gegenteil ist der Fall, durch neue Wohngebiete kann die überdurchschnittlich ausgebaute soziale Infrastruktur gesichert werden.</p> <p>Um Gewerbesteuererinnahmen zu sichern, werden neue Gewerbeflächen ausgewiesen. Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Flächenausweisung und Gewerbesteuererinnahmen, hierfür ist eine entsprechende Ansiedlungspolitik erforderlich.</p>

I. 43 (5759)	Wirtschaftliche Vereinigung Barsbüttel e.V. über Rechtsanwalt Hauser Schreiben vom: 02.05.2011	Empfehlung
Thema A	7. Bei der Aufstellung des Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel ist zudem eine ausreichende Beteiligung des ansässigen Gewerbes nicht erfolgt. Für Landwirte gab es im Rathaus eine gesonderte Informationsveranstaltung, entsprechende Informationsangebote für ansässige Gewerbeunternehmen sind nicht erfolgt, sodass ein vollständiges Meinungsbild über die Interessen dieser Gemeinschaft nicht erhoben worden ist. Auch die Beteiligten an dem Workshop, welche an der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes Barsbüttel übermorgen mitgewirkt haben, sind vor Beschlussfassung über die Änderung des Entwicklungsgutachtens nicht über die geplanten Änderungen informiert worden. Die Änderungen hatten zur Folge, dass im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan mehr als die Hälfte der geplanten Gewerbeflächen entfielen, so dass hier eine Bestandsaufnahme dahingehend fehlt, warum die zusätzliche Ausweisung der Gewerbeflächen östlich der A1 für zwingend notwendig erachtet worden ist. Insgesamt sieht unsere Mandantin durch den Entwurf des Flächennutzungsplans die Interessen der Gewerbetreibenden in Barsbüttel nicht hinreichend berücksichtigt und bittet dringend darum, die hier vorgebrachten Einwendungen bei der endgültigen Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass diese Stellungnahme auch den zuständigen Genehmigungsbehörden für den aufzustellenden Flächennutzungsplan zur Kenntnis gegeben wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die eingeforderte Beteiligung wird nun durchgeführt: Es soll eine Betriebsbefragung zur Abschätzung des Flächenbedarfs bis 2025 durchgeführt werden. Der Kreis der Workshop-Teilnehmer ist kein Beschlussgremium gewesen. Alle Änderungen des EK und die Erarbeitung des FNP-Vorentwurfes wurden in öffentlichen Planungsausschuss-Sitzungen beraten und ausschließlich durch die Politik mehrheitlich beschlossen. Dieses Vorgehen wurde bereits während des Workshops kommuniziert.
	Thema H	1. Die Schmutzwasser-Entsorgung ist für beide Ortsteile innerhalb der bebauten Flächen fertig gestellt und auch in der Lage, bei Grundstücksteilungen die Entsorgung zusätzlicher Gebäude sicherzustellen. Die Schmutzwasserentsorgung der Potentialflächen "Wohnen" in den Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde kann ebenfalls über die bestehenden Einrichtungen sichergestellt werden. Teile der Potentialflächen sind nicht als Entwässerungsflächen im Abwas-
I. 44 (5748)		Zweckverband Südstormarn, Abteilung Technik Hoffmann (Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Tel.: 040 710 90 20) Schreiben vom: 21.04.2011

I. 44 (5748)	Zweckverband Südstormarn, Abteilung Technik Hoffmann (Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Tel.: 040 710 90 20) Schreiben vom: 21.04.2011	Empfehlung
	<p>serübernahmevertrag mit der Stadtentwässerung der Freien und Hansestadt Hamburg erfasst. Entsprechend einer Absprache mit der Stadtentwässerung ist dies ohne Belang, solange die vorgesehenen Abwasserkontingente (Barsbüttel-Stemwarde und Barsbüttel-Willinghusen zusammen maximal 21 l/s entsprechend 3.500 Einwohnergleichwerten) noch deutlich unterschritten werden. Bei städtebaulichen Umplanungen ist darauf zu achten, dass bei Erreichen der Prognosezahl für 2025 Stemwarde und Willinghusen 2.898 Einwohner aufweisen werden, so dass für die Gewerbeflächen nicht mehr als rund 600 Einwohnergleichwerte für die Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen.</p>	
<p>Thema H</p>	<p>2. Der Stand der Regenentwässerung entspricht in beiden Ortsteilen dem dörflichen Charakter der Ortsteile und stößt regelmäßig bei baulichen Verdichtungen an technische Grenzen. Die Regenwasserentsorgung für die Potentialflächen kann sichergestellt werden, wird aber in beiden Ortsteilen größere bauliche Aktivitäten auslösen, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Abflussflächen schadfrei über die Regenkanalisation abgeleitet werden können (siehe auch meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3.4 im Ortsteil Stemwarde). Während in Stemwarde mit einem vorhandenen Regenwasserrückhalte- und Behandlungsbecken im Kreuzungsbereich der „Bachstraße“ mit der „Glinger Au“ nur noch Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Kanalnetzes erforderlich sind, bedeuten weitere bauliche Verdichtungen in Willinghusen, dass ein Regenwasserrückhalte- und Behandlungsbecken nördlich der BAB A 24, westlich der Straße „Zum Tunnel“ am „Willinghusener Graben“ gebaut werden muss. Außerdem müssen große Teile der Ortsentwässerung erneuert bzw. erstmalig hergestellt werden, um die schadfreie Ableitung zum künftigen Regenwasserrückhalte- und Behandlungsbecken sicherstellen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</p>
<p>Thema H</p>	<p>3. Auch die Regenwasserentsorgung des Gewerbegebietes nördlich der „Stemwarder Landstraße“ und südlich bzw. westlich der „K 80“ ist lediglich in der Lage, die Entsorgung des Bestandes sicherzustellen. Veränderungen würden auch hier Handlungs- und Investitionsbedarf in Bezug auf die Regenentwässerung auslösen. Hier gibt es Vorüberlegungen, gemeinsam mit dem jeweiligen Wegebausträger die Regenwasserbehandlung und -rückhaltung sowohl des Verkehrsflächen- als auch des Gewerbeflächenregens südlich der Kreuzung „Stemwarder Landstraße“/„K 80“ im Bereich zwischen Radwanderweg und "K 80" sicherzustellen. Dafür wurde beim Ausbau der Kreuzung "K80"/"K29"/"K109" bereits ein Stück Regenkanal in der „Stemwarder Landstr.“ bis</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hier ist keine Erweiterung geplant.</p>

I. 44 (5748)	Zweckverband Südstormarn, Abteilung Technik Hoffmann (Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Tel.: 040 710 90 20) Schreiben vom: 21.04.2011	Empfehlung
	zum Regenrückhaltebecken des Wegebausträgers nördlich der „Glinder Au“ westlich der „K 80“ verlegt.	
Thema H	4. Westlich des Radwanderweges und nördlich der A 24 wird eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche als künftige Waldfläche ausgewiesen. Am Nord- und am Westrand dieser Fläche verläuft eine Hauptabwasserdruckleitung des Verbandes. Zur Vermeidung von Zielkonflikten muss die Trasse ausgewiesen und entsprechend den technischen Bestimmungen freigehalten werden. Im Anhang füge ich eine PDF-Zeichnung (Auszug aus dem Siedlkataster des Verbandes) bei, in der die Abwasseranlagen des Verbandes dargestellt sind. Bei Bedarf kann dieser Plan (der noch nach dem Söldner-Koordinaten-System ausgerichtet ist) auch als DWG - Datei überlassen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsverlauf wird mit einem Symbol (Abwasser) in der Planzeichnung dargestellt. Die Begründung wird um einen Hinweis auf diese Leitung und die erforderliche Freihaltung ergänzt. → Plan siehe Anlagen!

II Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
II. 01 (5806)	6 Einwender Schreiben vom: 29.03.2011	Empfehlung
Thema B	Wir (...) beantragen für unsere Grundstücke eine Ausweisung als Bauland. Der Waldcharakter ist nicht mehr vorhanden, da die ganzen Tannen wegen Befall der Sitkalaus und Borkenkäfer gefällt werden mussten. Hinzu kommt, dass das Unternehmen ALTA-NA AG eine Baugenehmigung bekommen hat und somit der landwirtschaftliche Charakter auch nicht mehr besteht. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass die Erschließung weitgehend vorliegt. Wasser / Abwasser, Strom und Straße sind vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die hier angesprochene Fläche ist als Wald ausgewiesen. Dies ist unabhängig von dem Baumbestand. Der Weg „Am Walde“ befindet sich außerhalb der Siedlungsgrenze und somit im Außenbereich. Eine Ausweisung als Bauland ist planerisch nicht empfehlenswert. Das Nachbargrundstück wurde durch einen Bebauungsplan zu Bauland gemacht.
II. 02 (5807)	21 Einwender Schreiben vom: 19.04.2011	Empfehlung
Thema E	<p>Anregungen und Wünsche der Anwohner im Bereich der Straße Blangwiesen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel</p> <p><u>Wunsch einer Einbindung / Entwicklung / Planung des unbebauten Grundstücksgebietes zwischen der A24 und der Straße Blangwiesen in bzw. zu einem "umwanderbaren regionalen Grünzug"</u></p> <p>Auf dem Treffen von Bürgern des Wohngebietes um die Straße Blangwiesen am Mo. den 19.04.2010 um 18.30 h wurde folgender Vorschlag gemacht und fast einstimmig von den Teilnehmern nachdrücklich befürwortet:</p> <p>Wir als Anwohner der Straße Blangwiesen und Umgebung, regen an und befürworten als dringlichen Wunsch, in Willinghusen das unbebaute Grundstücksgebiet zwischen der A24 und der Straße Blangwiesen als "umwanderbaren regionalen Grünzug" zu entwickeln und mit einem Wanderweg von Stemwarde bis zur Straße "An der Barsbek" mit den bereits bestehenden regionalen Grünzügen zu verbinden. Teils auf bereits vorhandenen Wegen und bewaldeten Gebieten, auch mit zusätzlich zu erstellendem "Lückenschluss" von der Glinder Au über das unbebaute Grundstücksgebiet im Bereich Blangwiesen nahe am Wall A24 weiter über den "Müllberg" / Jugendhof / Am Bondenholz bis zum Bereich der Straße "An der Barsbek".</p> <p>Die unbebauten Grundstücke zwischen der A24 und der Straße Blangwiesen sollen weiterhin bewaldet bleiben und vorzugsweise zu Mischwald entwickelt und ausgeweitet und mit hohem Naturschutz geschützt werden. Eventuell kann auf diesem Gelände zusätzlich ein kleiner Teich angelegt werden, da der Bereich teilweise sumpftartig ist und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im FNP wird das Netz der übergeordneten Fuß- und Radwege dargestellt (schwarz gepunktete Linie). Die Wegeverbindung von Stemwarde über Willinghusen (Haidkrugsweg) Richtung Barsbüttel (Am Bondenholz) ist im Plan eingezeichnet. Kleinteilige Verbindungen werden auf FNP-Ebene nicht dargestellt.</p> <p>Der FNP sieht für diesen Bereich keine Nutzungsänderung vor. Die geforderten naturschutzfachlichen Maßnahmen widersprechen dem FNP-Vorentwurf also nicht. Allerdings sind sie derart detailliert, dass sie nicht berücksichtigt werden können, da im FNP die Art der Bo-</p>

II. 02 (5807)	21 Einwender Schreiben vom: 19.04.2011	Empfehlung
	<p>vielen Kleintieren Lebensraum gibt. Der Grünzug sollte als Wanderweg von der Stemwarde Feldmark über dieses Gebiet bis zum Kernort Barsbüttel als Wanderweg für die Bürger nutzbar sein, ggf. mit Anbindung an kleinere Rundwege in Willinghusen/Stemwarde. In dem o.a. Gebiet konnten sich im Laufe von Jahrzehnten eine Vielzahl von wild lebenden Tierarten, insbes. Kleintieren entwickeln. Die Anwohner wünschen sich eine Erhaltung dieses natürlichen Lebensraumes. Derzeit werden von Anwohnern folgende Tierarten auf dem Grundstücksgebiet zwischen der A24 und Blangwiesen häufig beobachtet: viele und seltene Vögel (z.B. Kernbeißer, Zaunkönige, Dompfaffen, Nachtigallen, Spechte, Schwanzmeisen, Eichelhäher...), Kröten (z.B. Erdkröten), Frösche, verschiedene Libellenarten, Schmetterlinge (Pfauenaugen, Admiral u.ä.) Frettchen, Marder, Wild (z.B. Rehe). Weiterhin beobachtete Vögel hinter Blangwiesen: Amseln, Bachstelze, Blaumeise, Braunelle, Buchfink, Buntspecht, Bussard, Drosseln, Eichelhäher, Elster, Eule, (Waldohreule?), Fasane, Feldschwirl, Feldsperling, Gimpel (Dompfaff), Graureiher, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Krähen, Raben, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Singdrosseln, Sperling, Turmfalke, Wacholderdrosseln, Weidenmeise, Zaunkönig.</p>	<p>Empfehlung</p> <p>dennutzung nur in ihren Grundzügen dargestellt wird.</p>
II. 03 (5776)	<p>1 Einwender Schreiben vom: 10.05.2011</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Thema</p> <p>D</p>	<p>Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes einlegen.</p> <p>Als aktiver Landwirt im Ort Stemwarde würde ich durch diesen Flächennutzungsplan erheblich benachteiligt werden. Insbesondere handelt es sich um drei von mir bewirtschaftete Flächen, auf denen laut Vorentwurf Wald- und Naturschutzflächen sowie ein Wanderweg vorgesehen sind. Es handelt sich um die Flurstücke 129/1, 47/1 und 167/12 + 142/1.</p> <p>Auf erstgenanntem Flurstück, welches direkt an der A 24 liegt, ist eine Waldfläche über das gesamte Flurstück eingezeichnet. Bis vor wenigen Jahren wuchs auf der Fläche Spargel und nach einer kurzweiligen Anbaupause ist dort erneut der Anbau von Spargel geplant.</p> <p>Auf der Fläche 167/12 ist laut Vorentwurf ein Waldstreifen entlang der A 24 sowie ein Wanderweg auf der anderen Feldseite geplant. Auf dem Flurstück 47/1 ist im Bereich der Glinder Au ein Naturstreifen eingezeichnet. Seit Juni 2010 läuft der Bau unserer Hoferweiterung, der auf dieser Fläche vollzogen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden lediglich Wanderwege dargestellt, die derzeit bereits bestehen, bzw. die Lücken im Wegenetz schließen. Über den exakten Verlauf der neuen Wegeabschnitte wird sich die Gemeinde mit den Grundstückseigentümern einigen.</p> <p>Die Waldentwicklung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern. Die im FNP-Vorentwurf dargestellten Flächen wurden nach landschaftsplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewählt.</p> <p>Hinweis: Die Ausweisung im FNP ist keine Verpflichtung zur Waldentwicklung. Momentan ausgeübte Landwirtschaft wird durch die Ausweisung von Waldflächen nicht beeinträchtigt.</p>

II. 03 (5776)	1 Einwender Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>Die verbleibende Fläche ist mit Spargel bepflanzt und zurzeit unsere Hauptertragsfläche.</p> <p>Im Jahr 2009 bin ich auf dem elterlichen Hof eingestiegen und möchte diesen in Stenwarde weiterführen. Da die Flächenausstattung des Hofes begrenzt ist, benötige ich jeden Hektar Fläche. Für mich würde die Umsetzung des Flächennutzungsplanes zu erheblichen Nachteilen führen. Ich bitte Sie daher, die Wald- und Naturschutzflächen sowie auch den Wanderweg von den zuvor erwähnten Flächen zu entfernen. Ich wäre sehr erfreut, wenn unsere landwirtschaftlichen Flächen auch als solche in einem Flächennutzungsplan gekennzeichnet würden und man somit ein Zeichen für die Landwirte in der Gemeinde Barsbüttel setzt.</p> <p>Für Rückfragen oder eine Vor-Ort-Begehung stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	
II. 04 (5781)	1 Einwender Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>1. Die Plandarstellung in der "historischen Ortsmitte" zwischen evangelischem Kindergarten und Rathaus / Sparkasse ist zu korrigieren und dabei einerseits den Flächen für Kindergarten, Sozialstation und Kirche sowie andererseits den Flächen für Restaurant / Kleingewerbe, Apotheke / Ärztehaus / Bäckerei, Sparkasse und dem "Postblock" die richtige Kennzeichnung gemäß Legende zuzuordnen.</p> <p>Begründung: Die Darstellung in der Planzeichnung enthält für das Gebiet um den Marktplatz einschließlich "Postblock" die Kennzeichnung Gemeinbedarf für evangelischen Kindergarten, Sozialstation und Kirche die Kennzeichnung Kerngebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird gemäß der Situation vor Ort angepasst.</p>
	<p>2. Es wird vorgeschlagen, im nordwestlichen Bereich von Barsbüttel eine Straßenanbindung von der Straße "Zum Dicken Busch" an Hamburger Gebiet, beispielsweise an die Straßen Bekkamp, Glatzer Straße oder Lehmkoppel darzustellen.</p> <p>Begründung: Im Wohngebiet um die Straße "Zum Dicken Busch" ist die Siedlungsdichte durch Geschosswohnungsbau recht hoch und eine verkehrliche Anbindung würde den Straßenengpass in der Barsbütteler Straße auf Hamburger Gebiet entlasten können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die Hauptstraße. Es wird geprüft, ob die Hauptstraße für die Erschließung ausreichend ist.</p>
	<p>3. Es wird vorgeschlagen, die erste Gebäudereihe gegenüber dem Rathaus auch als Kerngebiet darzustellen.</p> <p>Begründung: Hier befinden sich seit Jahrzehnten zwei Läden. Wenn die Kerngebietsachse zwischen Rathaus und Am AKKU realisiert wird, können gegenüber dem Rathaus auch größere Versorgungseinrichtungen oder Läden entwickelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kerngebiet soll sich auf das neue NVZ und die östlich an der Hauptstraße angrenzenden Läden etc. konzentrieren.</p> <p>Entlang der Willinghusener Landstraße sind wohngebietsverträgliche Nutzungen ok, größere Versorgungseinrichtungen sind nicht geplant.</p>

II. 05 (5801)	1 Einwender Schreiben vom: 10.02.2011	Empfehlung
<p>Thema B</p> <p>Thema C</p>	<p>Ich nehme Bezug auf unsere bisher in dieser Sache geführten Gespräche und beantrage hiermit die Ausweisung des Flurstückes 807 als Wohnbaufläche in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie eine Skizze aus der die Möglichkeiten und Potenziale der Siedlungsentwicklung im Bereich beidseits des Steinbeker Weges hervorgehen. Hier könnte zeitnah eine Wohnbaufläche in einer Größenordnung von rund 5,5 Hektar (Bruttobauland, ohne Grünflächen) erschlossen werden. Die Flächen liegen in zentraler Lage in Barsbüttel und können unproblematisch über den bereits ausreichend ausgebauten Steinbeker Weg erschlossen werden. Mein Flurstück ist zudem in der Nordostecke direkt über die Hauptstraße erschlossen (zwischen den Hausnummern 26 und 28, ca. 6m breit). Das Gelände hat ein leichtes Südgefälle, was Erschließungstechnisch große Vorteile bietet. Auch können klimapolitische Ziele aufgrund der optimalen Südausrichtung bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung sehr gut berücksichtigt werden. Zur Eingrünung, Abgrenzung und Steigerung der Wohnqualität des Gebietes und der Umgebung können umgebende Grünflächen mit vorhandenen Wald- und Gehölzflächen vernetzt werden. Als Schallschutz zur Kreisstraße 29 ist bereits ein Lärmschutzwall vorhanden, der im Rahmen der Erschließungsarbeiten mit dem anfallenden Erdaushub weiter erhöht werden kann. Zusammengefasst sprechen folgende Gründe für eine Aufnahme der Fläche in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes: sofortige Verfügbarkeit unkomplizierte Erschließung optimale Südausrichtung des Geländes zeitgemäße klimapolitische Belange können bei der Planung berücksichtigt werden Ausgleichsflächen stehen in der Gemeinde Barsbüttel zur Verfügung. Das Gebiet kann durch Grünflächen gut eingrünnt und mit angrenzenden Wald- und Gehölzflächen vernetzt werden. Ich wäre Ihnen für die Berücksichtigung meines Anliegens sehr dankbar. Für weitere Gespräche stehe ich gern jederzeit zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nördliche Teil des Flurstücks ist als Wohnbaufläche dargestellt. Die Siedlungsgrenze separiert die bestehenden und künftigen Siedlungsflächen vom Außenbereich. Der Außenbereich ist von Bebauung (abgesehen von privilegierten Nutzungen) freizuhalten. Der südliche Teil des Flurstücks ist dem Landschaftsraum zugeordnet und somit nicht bebaubar.</p> <p>→ Skizze siehe Anlagen!</p>
II. 06 (5751)	1 Einwender Schreiben vom: 28.04.2011	Empfehlung
	<p>Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe:</p> <p>Das Auslassen einiger Flächen Thorkoppel bei der Nutzung einer Teilfläche (soweit das aus dem Internetplan / PDF ersichtlich ist) ist nicht sinnvoll. Die Anbindung an den Soltausredder fehlt in der Planung. Die gesamte Verkehrslast würde über den Waldenburger Weg oder den Bergredder abzuführen sein. Der Engpass in der Notfallversorgung,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grünzüge westlich und östlich der Potentialfläche zwischen Birkenweg und Rähnwischredder sind zur „Durchlüftung“ des kompakten Siedlungskörpers erforderlich. Sie dienen zudem der wohnortnahen Erholung und bieten weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.</p>

II. 06 (5751)	1 Einwender Schreiben vom: 28.04.2011	Empfehlung
Thema D	bei nur einer Zuwegung (zum Teil sehr verwinkelt in "Klein Venedig" ist gefährlich. Ich halte eine Überplanung von rund 10 ha Fläche unter Ausschluss der direkt an das Schulgelände angrenzenden Fläche und somit auch der anschließenden Fläche zur Erschließung an den Soltausredder für nicht sinnvoll. Bei einer späteren B-Planung würde das völlig im Dorfgebiet liegende Grundstück zur "Insel". Der aufwendige Kreuzungsausbau Soltausredder mit Anbindung an die K-80 wird nicht genutzt. Gerne würde ich in einem klärenden Gespräch den genauen Verlauf der Flächennutzungsplanflächen erfahren und möglicherweise schon eingeflossene Änderungen, um meine Einwände zu detaillieren.	<p>tung. Eine komplette Bebauung der Flächen zwischen Rähnwischredder und Birkenweg ist nicht empfehlenswert.</p> <p>Eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit des unmittelbar angrenzenden Straßennetzes wird durchgeführt.</p> <p>Die Erschließung wird auf der B-Plan-Ebene geklärt.</p>
II. 07 (5780)	2 Einwender Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
Thema D	Wir möchten uns als direkt betroffene Flächeninhaber wie folgt zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel äußern: 1. Obwohl wir ein landwirtschaftlicher Betrieb sind, tauchen wir in der Aufzählung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht auf. Der Grund hierfür dürfte sein, dass wir unsere Flächen größtenteils an ortsansässige Berufskollegen verpachtet haben, und daher nicht mehr als aktiver landwirtschaftlicher Betrieb wahrgenommen werden. Ob unser Betrieb von einem unserer vier Söhne übernommen und in welcher Form er dann weitergeführt werden wird, können wir zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorhersagen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Analyse-Karte und die Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>
Thema E	2. Wir haben gerade in jüngerer Vergangenheit einige unserer Flächen für Naturschutzzwecke und Ausgleichsmaßnahmen veräußert / zur Verfügung gestellt, sind also prinzipiell aufgeschlossen gegenüber Natur- und Landschaftsschutzbelangen. Trotzdem sind wir laut des FNP-Vorentwurfes mit einigen unserer Betriebsflächen potentiell "Wald-erwartungsland", woraus sich dann für unsere Betriebsentwicklung Nachteile ergeben, die wir so nicht unkommentiert lassen wollen:	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Vorentwurf dargestellten Flächen wurden nach landschaftsplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewählt. Die Waldentwicklung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern. Landwirtschaftlichen Betrieben entstehen durch die Ausweisung im FNP keine Nachteile.</p>
	3. Zum einen handelt es sich um fruchtbare landwirtschaftliche Böden, die, gerade im Zuge weltweit abnehmender fruchtbarer Böden bei zunehmender Weltbevölkerung, nicht nur für uns als direkt Betroffene, auch einen "Wert an sich" darstellen!	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	4. Diese Betriebsflächen sind in der Metropolregion Hamburg für uns nicht wieder beschaffbar (oder nur in unzumutbarer Entfernung zu unzumutbaren Preisen! Ein landwirtschaftlicher Betrieb "lebt" aber von seiner Fläche, unsere betriebliche Flächenausstattung ist bereits jetzt eher zu gering.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	5. Wir besitzen in Neuschönningstedt ein 0,5 ha großes Stück Wald. Die Bewirtschaf-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. 07 (5780)	2 Einwender Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>tung gestaltet sich aufgrund der geringen Flächengröße für uns eher schwierig, daher empfehlen wir dringend, vor Ausweisung neuer Waldgebiete für die Gemeinde, sich über anfallende Kosten und Nachfolgekosten und die Frage, wer sich anschließend um die Flächenpflege kümmert, eine Planung aufzustellen. Die vorliegende Planung will Wald für Naherholung, für Lärmschutzzwecke etc., aber eine weiterreichende Vorausplanung ist damit u. E. nicht gegeben. Im Moment wird der Wald in der vorliegenden Planung mehr als Element der "Landschaftsmöblierung" eingesetzt!</p>	
	<p>6. Wir sind ausgebildete Landwirte, keine Forstfachleute, Maßnahmen zur Knickpflege sind uns vertraut, die in den folgenden Jahrzehnten nötigen Waldarbeiten sollten aber dafür ausgebildete Fachleute übernehmen...</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Thema F</p>	<p>7. Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass unserer Meinung nach bei der Rekultivierung ausgebeuteter Kiesabbauflächen aus naturschutzfachlicher Sicht in der Vergangenheit den Betreibern zu wenige Auflagen gemacht wurden, v.a. viel zu wenig Nachbetreuung der Flächen stattgefunden hat und dass wir nunmehr auf Besserung hoffen. Die landwirtschaftliche Nutzung derartiger Flächen gestaltet sich aufgrund des gestörten Wasserregimes als schwierig, die neu aufgebrachten Bodenlagen wechseln zudem teilweise kleinräumig. Eine Anschlussnutzung als Wald dürfte ähnliche Probleme nach sich ziehen, sollte also unter frühzeitiger Begleitung durch Fachpersonal stattfinden, am besten bereits bei der Wiederverfüllung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits im Text verankert, dass für ausgekieste Flächen im Rahmen der Planfeststellung Regelungen für eine „vernünftige“ Nachnutzung getroffen werden sollen. Hier hat der FNP jedoch „lediglich“ eine hinweisende Funktion.</p>
	<p>8. Warum müssen diese Kiesabbau-Flächen eigentlich immer wieder komplett verfüllt werden? Teilweise entwickeln sich aus diesen Bereichen wertvolle Sukzessionsflächen, deren bewusste „Weiterentwicklung“ wäre auch eine Möglichkeit der Nutzung!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Verfüllung ist nicht zwingend vorgesehen und auch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p>
II. 08 (5805)	1 Einwender Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
<p>Thema D</p>	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den ausliegenden Flächennutzungsplan Barsbüttel 2025 ein. Ich bin nicht bereit, meine Ackerflächen für Grünfläche und für die Verbindungsstraße vom Kreisverkehr an der Rahlstedter Straße bis nach Rahlstedt, zur Verfügung zu stellen, da sich dadurch auch die Arbeitsqualität für meinen Betrieb immer mehr einschränkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung übergeordneter Straßenverbindungen ist von übergeordneter Bedeutung. Die Realisierung erfolgt nur in Absprache mit den Grundeigentümern.</p>

II. 09 (5749)	1 Einwender Schreiben vom: 26.04.2011	Empfehlung
Thema D	<p>Als langjähriger Pächter einer Fläche in Stemwarde, bestehend aus den Flurstücken 127/14, 127/16 und 127/20 in Flur 5 (nördlich A24, östlich L222), wäre ich stark betroffen, wenn diese Weide aufgeforstet werden würde. Da ich nur einen relativ kleinen Milchviehbetrieb besitze, bin ich auf jede Fläche zur Erhaltung meines Betriebes angewiesen. Diese Dauerweidefläche stellt für mich außerdem einen besonders hohen Nutzen dar, weil sie sehr hofnah liegt und mit fast 5 ha arrondierter Fläche für mich wirtschaftlich außerordentlich wichtig ist. Sie zu verlieren bedeutet für mich eine besondere Härte, da ich sie als Futterfläche für meine Kühe dringend benötige. Außerdem hat Dauergrünland einen besonders hohen Erhaltungswert. Das zeigt sich allein schon durch das Dauergrünlandumbruchsverbot. Meine Bitte wäre es nun zu prüfen, ob nicht von der Ausweisung gerade dieser Fläche zur Aufforstung abgesehen werden kann. Ich wäre Ihnen sehr dankbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Waldentwicklung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern. Die im FNP-Vorentwurf dargestellten Flächen wurden nach landschaftsplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewählt. Hinweis: Die Ausweisung im FNP ist keine Verpflichtung zur Waldentwicklung. Momentan ausgeübte Landwirtschaft wird durch die Ausweisung von Waldflächen nicht beeinträchtigt.</p>
II. 10 (5791)	<p>135 Einwender Schreiben vom: 12.05.2011</p>	Empfehlung
Thema A	<p>Gegen den derzeit öffentlich ausliegenden Flächennutzungsplan Barsbüttel 2025 erheben wir Einspruch. Auf den Feldern zwischen Möbel Höffner und dem Stapelfelder Moor, bis hin zur Autobahnbrücke Richtung Stellau und Stemwarde wollen Sie die Grundlage für eine Erweiterung des Gewerbegebietes schaffen. Des Weiteren werden mit diesem Flächennutzungsplan die Voraussetzungen geschaffen, eine Verbindungsstraße vom Kreisverkehr an der Rahlstedter Straße bei Möbel Höffner durch die Felder bis nach Rahlstedt zu bauen. Durch diese Maßnahme wird nicht nur der Lebensraum von vielen Tieren (Rehe, Gänse, etc.) zerstört, sondern auch die Lebensqualität der Bürger und Besucher von Barsbüttel. Das Spazieren, Joggen, Walken, Fahrradfahren, Ausreiten, usw. wird nicht mehr möglich sein. Weitere Lärmemissionen sind zu erwarten und kesseln Barsbüttel von allen Seiten ein. Dies wollen wir nicht akzeptieren und beschweren uns massiv gegen diese Pläne. Wir gehen davon aus, dass Sie diesen Hinweis beachten und bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplans einfließen lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Innenministerium Schleswig-Holstein empfiehlt für den Planungszeitraum bis 2025 die Bedarfe der ortsansässigen Firmen zur Grundlage von Flächen-Neuausweisungen zu machen (Betriebsbefragung). Die Ergebnisse der Betriebsbefragung geben dann einen Anhaltspunkt für eine „realistische“ Flächengröße. Diese könnte auch deutlich unter 40 ha liegen. Hierfür ist ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten. Die Wegeverbindungen sind in der Planzeichnung enthalten (schwarz gepunktete Linie) und sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden. Die ausgewiesenen Potentialflächen liegen außerhalb des schützenswerten Wohnumfeldes, daher sind keine negativen Einwirkungen auf die Wohnbevölkerung zu erwarten.</p>

II. 11 (5793)	1 Einwender Schreiben vom: 13.05.2011	Empfehlung
Thema E	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den derzeit öffentlich ausliegenden Flächennutzungsplan Barsbüttel 2025, aufgrund massiver Zerstörung tierischen Lebensraumes und erheblicher Einschränkung der Lebens- / Wohnqualität der Anwohner, Bürger und Besucher Ich bitte um Berücksichtigung meines Wunsches.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II. 12 (5790)	357 Einwender Eingang: 06.05.2011 und 11.05.2011	Empfehlung
Thema A	<p>Die Gemeinde Barsbüttel stellt derzeit einen neuen Flächennutzungsplan auf, der auf den Feldern zwischen Möbel Höffner und dem Stapelfelder Moor, bis hin zur Autobahnbrücke Richtung Stellau und Stemwarde ein Gewerbegebiet vorsieht. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für eine Verbindungsstraße vom Kreisverkehr an der Rahlstedter Straße bei Möbel Höffner durch die Felder bis nach Rahlstedt zu bauen geschaffen.</p> <p>Durch diese Maßnahme wird nicht nur der Lebensraum von vielen Tieren zerstört, sondern auch die Lebensqualität der Menschen. Weitere Lärmemissionen sind zu erwarten und das Spazieren, Fahrradfahren, Reiten usw. wird wie bislang nicht mehr möglich sein! Dies wollen wir nicht akzeptieren und wehren uns massiv gegen diese Pläne! Stimmen sie mit uns gegen diesen Flächennutzungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wegeverbindungen sind in der Planzeichnung enthalten (schwarz gepunktete Linie) und sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Potentialflächen liegen außerhalb des schützenswerten Wohnumfeldes, daher sind keine negativen Einwirkungen auf die Wohnbevölkerung zu erwarten.</p>
II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	Für das weitere Verfahren in der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barsbüttel, der Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen durch das Planungsbüro und der politischen Gremien, erhalten sie nachfolgend folgende Einwendungen und Anregungen. Sie beziehen sich sowohl auf den Plan selbst, als auch auf die ausgelegte Erläuterung zum Vorentwurf Stand 29.3.2011 (99 Seiten + 27 Karten A3/A4):	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Thema C	<p>1) <u>Rücksetzung der Siedlungsgrenzen südl. Barsbüttel-Ort (Richtung OUF) auf den bisherigen Stand bzw. auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gem. gültigem F-Plan. (Seite 16, 1. Absatz; Darstellung in der Anlage 10):</u></p> <p>a) Gemäß Ergebnis der Open-Space-Veranstaltungen soll im Hauptort Barsbüttel primär eine Innenverdichtung, d.h. Lücken- und Hinterbebauung erfolgen. Begründet wurde Innenverdichtung damit, dass künftig durch die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und den demographischen Wandel ausreichend Wohnraum (Bestandsimmobilien)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berechnung des Wohneinheitenbedarfs macht die dargestellten neuen Wohnbauflächen notwendig. Die Raumordnungsbehörde folgt diesem rechnerischen Ansatz von bis zu 850 WE bis 2025. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass sich die Neubauentwicklung auf den Hauptort Barsbüttel konzentrieren soll. Für die Ortsteile Willinghusen, Stemwarde und Stellau sind kleinere Entwicklungsflächen im</p>

II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>frei wird. Das Planungsbüro empfiehlt in seinen Ausführungen zum Vorentwurf des FNP ebenfalls eine Zurückhaltung bei der Siedlungsflächenerweiterung und beim Wohnungsbau (Seite 40, Pkt. 5.3, 7. Absatz; Seite 41, 2. Absatz) und beschreibt auch die Gefahr, langfristig ein Überangebot zu schaffen. Durch die deutliche Verschiebung der Siedlungsgrenze in südl. Richtung entstehen jedoch erhebliche Potentialflächen für ausgedehnte Neubaugebiete auf privatem Grund. Die südliche Arrondierung der Siedlungsgrenze im Hauptort Barsbüttel steht im Widerspruch zu diesen Aussagen. Eine Ausweisung von größeren Neubauflächen ist weder städtebaulich erforderlich noch gewollt und aufgrund der damit einhergehenden höheren Infrastrukturkosten auch kontraproduktiv für den Gemeindehaushalt. Gem. LEP wird für Barsbüttel-Ort bis 2025 ein Maximalbedarf von 526 neuen Wohneinheiten festgesetzt, wobei ein Maximalwert eine absolute Obergrenze beschreibt, die nicht zwangsläufig erreicht werden muss. Die vom Planer vorgeschlagene Überschreitung von 50 % steht im Widerspruch zum LEP und ebenfalls zu den Open-Space-Ergebnissen und ist somit zu streichen (S. 42 ff). Und letztlich dient der Massivbebauungsvorschlag des Planers dem Ansatz, die Ortsteile ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs zu entwickeln. Hier ist eine "gerechtere Lastverteilung" geboten.</p> <p>b) Die bisher in diesem Bereich "gezackte" Siedlungsgrenze soll die "grünen Finger" bewahren, die bisher auf der südlichen Ortsgrenze die Landschaft mit dem Siedlungskörper verzahnt. Das Grünflächenangebot - und damit auch Lebensqualität - ist in Barsbüttel-Ort im Süden durch die Ortsumgehung/BAB, im Westen und Norden durch Hamburger Staatsgebiet und im Osten durch die A1 begrenzt und nicht erweiterbar. Der Grünflächenverbrauch sollte sich demzufolge zum Erhalt des Wohnwertes am unbedingt Notwendigen orientieren, nicht an anderen Interessenlagen.</p> <p>c) Eine Abgrenzung des Siedlungsraumes zur OUF/BAB HH Kreuz-Ost ist lärmschutztechnisch nicht möglich (eine Torflinse vor dem Kreuz-Ost verhindert den Bau eines Lärmschutzwalls) und daher kein ausreichender Lärmschutz der Wohnbebauung gegeben. Die Werte gem. Lärmaktionsplan sind für dieses Gebiet mit > 55 dB angegeben. Die Gemeinde sollte bei der Ausweisung von Baugebieten nicht an die max. Obergrenze von 55 dB (Tag) herangehen. Auch ist zu vermeiden, dass die Gemeinde nachträglich von den Bauherren für die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen des Eigenheimes in Regress genommen werden kann, wenn sie B-Pläne in Kenntnis hoher Lärmbelastungen aufstellt.</p> <p>d) Die Aussage des Planungsbüros auf Seite 50 im Fazit "Thema Wohnen" - Ziel ist es,</p>	<p>FNP-Vorentwurf verankert und mit dem IM abgestimmt. Eine stärkere Entwicklung ist hier nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Die Entwicklungsreserve von 50% leitet sich aus den Erfahrungen des letzten FNP ab. Es hat sich gezeigt, dass nicht alle im FNP dargestellten, aus städtebaulicher Sicht sinnvollen, Potentialflächen im Planungszeitraum realisiert werden können.</p> <p>Alle Potentialflächen sind mind. von zwei Seiten bereits mit Bebauung „eingerahmt“. Daher stellt die Siedlungsgrenze lediglich die nördliche bzw. südliche Begrenzung dar.</p> <p>Die Siedlungsgrenzen sowie alle Potentialflächen wurden im Ausschuss mehrfach diskutiert und in der vorliegenden Form am 03.03.11 beschlossen.</p> <p>Alle Potentialflächen liegen im Bereich unterhalb der zulässigen Grenzwerte nach BImSchV. Der Lärmschutz ist Thema der B-Plan-Ebene. Regressforderungen werden somit ausgeschlossen.</p>

II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	in zentrumsnahen Lagen eine deutlich höhere Verdichtung zu erzielen - ist zu streichen. In Barsbüttel-Ort gibt es bereits überwiegend eine recht dichte Bebauung. Eine deutlich höhere Verdichtung entspricht nicht dem Siedlungscharakter Barsbüttels und würde den Wohnwert für die Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen.	Die „deutlich höhere Verdichtung“ ist in Relation zur niedrigen Dichte in den Ortsteilen Willinghusen, Stemwarde und Stellau zu verstehen. Es ist nicht Ziel, die Dichtewerte im Hauptort Barsbüttel deutlich anzuheben. Grundsätzlich ist aber eine maßvolle Verdichtung des Bestandes anzustreben, dies insbesondere in zentrumsnaher Lage.
Thema C	2) <u>Eine Siedlungstätigkeit südlich der Straße "An der Barsbek" ist planerisch nicht gewollt... (Seite 16, 1. Absatz):</u> Dieser Satz ist zu streichen. Hierzu gibt es keine entspr. politische Festlegung. Es ist nicht Aufgabe eines Planungsbüros dem vorzugreifen. Nach bisherigem Diskussionsstand, könnte eine erste Baureihe z. B. für kleingewerbliche, immissionsfreie Ansiedlung (z. B. Dienstleistungen) genutzt werden, deren Baukörper dann als Lärmschutz für die vorhandene nördliche Wohnbebauung dienen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Verlauf der Siedlungsgrenzen – auch jener entlang der Straße „An der Barsbek“ wurde im Ausschuss mehrfach diskutiert und in der vorliegenden Form am 03.03.11 beschlossen. Die Siedlungsgrenze ist politisch beschlossen. Die Siedlungsgrenze markiert die maximale Ausdehnung der Siedlungsentwicklung. Demnach ist für den Bereich südlich der Straße An der Barsbek keine Siedlungsentwicklung gewollt.
	3) <u>...Die Tierversuchsanstalt am "Glinder Weg" ... (Seite 16, letzter Absatz; Seite 30):</u> a) Die offizielle Bezeichnung lautet: "SO-Gebiet F+E (Forschung und Entwicklung)". Die veraltete Bezeichnung Tierversuchsanstalt wird noch öfter in den Erläuterungen zum FNP verwendet und ist durchgängig zu korrigieren. b) Die planerische Aussage, "...dass die Fläche keine Ausdehnung erfahren soll..." ist zu streichen. Hierzu ist keine politische Entscheidung getroffen. Sollte der Betreiber in den nächsten Jahren einen Erweiterungswunsch haben, müsste sonst erst mit erheblichem zeitlichen Vorlauf und zusätzlichen Kosten der F-Plan geändert werden. Eine Erhöhung der Arbeitsplätze und / oder ein erhöhtes Gewerbeertragssteueraufkommen ist durchaus im gemeindlichen Sinne. Eine eventuelle Erweiterung ist auch städtebaulich am vorhandenen Standort wünschenswert, um einer Zersiedelung im gewerblichen Umfeld in Willinghusen vorzubeugen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Erweiterung in den Außenbereich um Willinghusen als problematisch einzustufen und muss daher im Bedarfsfalle eingehend geprüft werden. Die Entwicklung von Gewerbebetrieben soll sich auf das Gewerbegebiet Barsbüttel konzentrieren. Der Verlauf der Siedlungsgrenzen – und damit auch die Definition des SO-Gebietes als Aussenbereich - wurde im Ausschuss mehrfach diskutiert und in der vorliegenden Form am 03.03.11 beschlossen.
	4) <u>"...In Stemwarde wird zur Deckung des Eigenbedarfs Ortsansässiger auf dem ..." (Seite 17, 1. Absatz):</u> Diese strikte Festlegung auf den Eigenbedarf ist durch den Begriff "vorrangig" zu relativieren. Bisher sind die Stemwarder Baugebiete nie ausschließlich mit Ortsansässigen gefüllt worden. Auch wäre eine entspr. Verkaufsbeschränkung des Grundeigentümers a) rechtswidrig und b) nicht durchsetzbar. Die Festlegung, dass eine darüber hinausgehende Ausweisung neuer Wohngebiete hier planerisch nicht gewollt ist, ist zu strei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Relativierung mit dem Wort „vorrangig“ wird in den Text eingebaut. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass sich die Neubauentwicklung auf den Hauptort Barsbüttel konzentrieren soll. Für die Ortsteile

II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>chen. Er wäre ein grober Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit, wenn die gesamte Siedlungserweiterung für Neubürger ausschließlich in Barsbüttel-Ort (mit dem verhältnismäßig geringsten Grünanteil) stattfinden soll, um so die Wohnqualität in den Ortsteilen bis 2025 unangetastet zu lassen. Der F-Plan darf mit einer solchen Festlegung einer späteren politischen Entscheidung nicht vorgreifen.</p>	<p>Willinghusen, Stemwarde und Stellau sind kleinere Entwicklungsflächen im FNP-Vorentwurf verankert und mit dem IM abgestimmt. Eine stärkere Entwicklung ist hier nicht genehmigungsfähig, insbesondere eine Verteilung der Wohnbauflächen auf die Ortsteile ist nicht möglich.</p>
	<p>5) "...In Stellau wird ebenfalls zur Deckung des Eigenbedarfs Ortsansässiger ..." (Seite 17, 2. Absatz): Es gelten dieselben Einwendungen und Begründungen wie zum Punkt 4.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Relativierung mit dem Wort „vorrangig“ wird in den Text eingebaut.</p>
<p>Thema E</p>	<p>6) Gesetzlich festgelegte Ausgleichsflächen entlang der Straße "Am Akku" sollen erhalten bleiben. Für die Ausweisung eines größeren Baugebietes westl. der Straße "Am Akku" müsste ein Teil der angelegten Ausgleichsflächen aufgehoben werden; sie sind zu erhalten. Eine Neuerstellung der Flächen müsste gem. Auflage in doppelter Größe erfolgen, und zur Erhaltung der Lebensqualität auch auf dem Gemeindegebiet von Barsbüttel-Ort. Der Ausgleich ist für den Bau der OUF und für den Lärm- und Immissionsschutz zu Recht dort verankert worden und bildet eine natürliche Begrenzung des Ortsrandes zu den Verkehrsstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächen wurden im Ausschuss mehrfach diskutiert und in der vorliegenden Form am 03.03.11 beschlossen.</p> <p>Der Umgang mit den teilweise auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmenflächen wird auf B-Plan-Ebene geklärt, grundsätzlich müssen sie ersetzt werden.</p>
<p>Thema G</p>	<p>7) <u>Eine Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie soll im FNP erhalten bleiben. Es soll nicht nur einen Hinweis darauf im dazugehörigen Textteil geben. (Seite 39)</u> a) Derzeit gibt es eine Teilfortschreibung der Regionalpläne für Windeneignungsflächen. Diese Flächen müssen über den Kreis dem Innenministerium (IM) gemeldet werden. Im Regionalplan SH-Süd 1998 wird eine Ausweisung ausdrücklich großflächig angeregt. Da solche Anlagen nicht überall entstehen können, können die Kommunen bei Nachfrage innerhalb dieser Flächen nach Abwägung einen Teil davon für die Umsetzung freigeben. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, kann eine Festlegung auf eine max. Gesamthöhe mit dem jeweiligen Anbieter angestrebt werden. Da Windenergieanlagen nur in den ausgewiesenen Flächen (Regionalplan übergeordnet! F-Plan Kommune) errichtet werden dürfen, sollte die Gemeinde Barsbüttel sich dem Erfordernis zu regenerativer Energiegewinnung, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Brückentechnologie Kernenergie, nicht verschließen. Außerdem sollte die Gemeinde auch vorausschauend und solidarisch ihren Beitrag für das Land, den Klimaschutz und für die Umsetzung des EEG leisten. Das „St.-Florians-Prinzip“ (überall, nur nicht hier) ist unsolidarisch und unwürdig. Im Entwicklungskonzept (Juni und Dezember 2010) war bereits die Fläche östl. der BAB 1 dafür vorgesehen. Dieser Stand ist wieder herzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus planerischer Sicht ist die Berücksichtigung regenerativer Energieerzeugung (z.B. Windenergie) im FNP wünschenswert. Die Gemeinde Barsbüttel hat sich politisch gegen die Ausweisung von Windenergie-Potentialflächen ausgesprochen. Falls sich dies ändert, könnte gemäß Stellungnahme verfahren werden.</p> <p>Die Darstellungen im EK entsprechen nicht denen im FNP.</p>

II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
Thema E	<p><u>8) Wiederaufnahme des Symbols für den regionalen Freiraumverbund in die Planzeichnung (gem. gültigem Regionalplan) (Seite 37)</u> Der überregional festgelegte Freiraumverbund (gem. aktuellem LEP eine Grünstreifen klein-klimatischer Funktion) von Stapelfeld weiterführend zwischen HH-Rahlstedt und Barsbüttel bis zur Stadtgrenze HH-Jenfeld stellt eine wichtige Luftschneise zur Klimaregulierung der Hansestadt Hamburg dar. Die Fläche wird als besonderer Siedlungsraum ausgewiesen. Damit wird hauptsächlich das „Schutzgut Mensch“ berücksichtigt. Dieser Raum sollte dauerhaft als schützenswert erhalten bleiben. Gemäß Regionalplan sind diese Freiraumverbunde von jeglicher artfremden Bebauung freizuhalten. Das Symbol ist wieder in den Plan aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der „Freiraumverbund“ ist nicht zwingend nachrichtlich in den FNP zu übernehmen. Er könnte als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen werden – Eine Übernahme von Planzeichen aus der Übergeordneten Planung in den FNP wird allerdings aus stadtplanerischer Sicht nicht empfohlen.</p> <p>In der Umweltprüfung des FNP wird die Funktion des Raumes berücksichtigt.</p>
Thema A	<p><u>9) Streichung der Ausweisung von neuen Gewerbegebieten nordwestl. des Kreisels Rahlstedter Straße / Anbindung Ring 3 (Seite 34 ff.):</u> a) Eine Ausweisung von Gewerbe in dieser Größe ist lt. Kreis / IM derzeit nicht genehmigungsfähig, auch nicht durch ein von der Gemeinde Barsbüttel zu beantragendes Raumordnungs- / Zielabweichungsverfahren. Die Landesplanung bezieht sich dabei auf den gültigen Regionalplan 1. b) Die überörtliche Rad- / fußläufige Wegeverbindung Barsbüttel-Ort und Stellau wird durchtrennt. Hierbei handelt es sich um einen stark frequentierten Fahrrad- und Wanderweg für die Barsbütteler Bürger und Bürgerinnen zur Naherholung. Sofern weiterhin eine Ausweisung als Gewerbegebiet erfolgen soll (unter Missachtung des Freiraumverbundes und der Absage gem. Regionalplan), ist eine Verschwenkung nördl. / nordwestl. des geplanten Gewerbegebietes im F-Plan festzulegen. Die Durchführung eines Naherholungsweges durch die Zufahrt zu einem Gewerbegebiet ist zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist politisch mehrheitlicher Wille, grundsätzlich Potentialflächen für Gewerbeentwicklung auszuweisen – dies wurde im Ausschuss mehrfach diskutiert und in der vorliegenden Form am 03.03.11 beschlossen.</p> <p>Das IM lässt eine Neuausweisung in der Größenordnung der Bedarfe der ortsansässigen Gewerbebetriebe zu. Hierzu wird eine Betriebsbefragung durchgeführt, um die Bedarfe zu ermitteln.</p> <p>Die Wegeverbindung wird bestehen bleiben (schwarz gepunktete Linie). Diese Darstellung unterstreicht die Wichtigkeit der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Barsbüttel-Ort und Stellau. Auf der B-Plan-Ebene wird der genaue Verlauf durch das potentielle Gewerbegebiet geklärt.</p>
Thema A	<p><u>10) Einwendung gegen die Streichung der Potentialflächen östl. der BAB 1 für die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen:</u> Die Darstellung des Regionalplan 1 ist derzeit widersprüchlich zum übergeordneten Landesentwicklungsplan (LEP). Hier wird jedoch innerhalb der nächsten Jahre eine Anpassung erfolgen. Der neue, aktuelle LEP sieht für das Gemeindegebiet Barsbüttels jeweils beidseitig der großen Verkehrsachsen die Ausweisung von Gewerbegebieten vor. Dies trifft für Barsbüttel auf die BAB 1 und BAB 24 zu. Ein neues Gewerbegebiet nord-westlich von Möbel Höffner, wie angedacht, wäre somit auch nicht nach einer Anpassung des Reg.-Plans an den LEP möglich, wohl aber die Ausweisung von Gewerbepotentialflächen westlich und östlich direkt an der A 1. Es ist deshalb sinnvoll, im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für alle im EK dargestellten Gewerbe-Potentialflächen muss das übergeordnete Planungsrecht angepasst werden.</p> <p>Die Größe der Potentialfläche von 40 ha wird vom IM kritisch gesehen. Das IM lässt eine Neuausweisung in der Größenordnung der Bedarfe der ortsansässigen Gewerbebetriebe zu. Hierzu wird eine Betriebsbefragung durchgeführt, um die Bedarfe zu ermitteln. Eine „vorsorgliche“ Ausweisung über diesen Bedarf hinaus ist nicht ge-</p>

II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	neuen F-Plan diese Flächen als Potentialflächen zur Gewerbegebietserweiterung auszuweisen, die dem gültigen LEP und einem dann später daran angepassten Regionalplan entsprechen, mit ausdrücklichem Hinweis auf den LEP. Es wäre kontraproduktiv, diese Flächen bereits aufgrund ihrer Gesamtgröße nicht aufzunehmen. Die tatsächliche konkrete Beantragung richtet sich dann nach den zum jeweiligen Beantragungszeitpunkt gegebenen städtebaulichen Maßgaben, in einer Auswahl aus den Gesamtmöglichkeiten. Diese Auswahlmöglichkeiten sollten wir uns nicht durch verfrühte Eingrenzungen selbst nehmen.	nehmigungsfähig. Es muss also selektiert werden. Es wurde nach mehrfacher politischer Diskussion am 03.03.11 im Ausschuss beschlossen, dass die im FNP-Vorentwurf dargestellten Gewerbeflächen entwickelt werden sollen.
Thema G	<u>11) Es sind Konzentrationsflächen für die Ansiedlung von Biogasanlagen auszuweisen (Seite 39):</u> Wir regen die Ausweisung von geeigneten Flächen für Biogasanlagen in den Ortsteilen Willinghusen, Stemwarde und Stellau an. Nur in diesen Ortsteilen gibt es MD-Gebiete, in denen die Landwirte nach gesetzlich festgelegten Kriterien die Möglichkeit zur Betreibung von Biogasanlagen haben. Wenn diese Gebiete (nach Hofstellen aufgeschlüsselt) im F-Plan festgelegt sind, hat die Gemeinde damit auch künftig ein Steuerungselement gegen unerwünschten "Wildwuchs" (analog zu den Konzentrationsflächen für Sand-/Kiesabbau). Die Gemeinde muss dann nicht erst auf Anträge der Landwirte reagieren, sondern kann im Vorwege die Landwirte über die Möglichkeiten und ausgewiesenen Flächen informieren. Damit erhalten die betroffenen Landwirte wie auch die Gemeinde Planungssicherheit. (s. auch die Vorbildliche Begründung zum F-Plan der Gemeinde Ammersbek).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Biogasanlagen unter 0,5 MW Leistung sind im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB zulässig und auch nicht durch ein Konzentrationsflächenverfahren zu verhindern. Größere Anlagen müssen per B-Plan gesichert werden und können somit bei Bedarf durch die Politik verhindert werden.
Thema D	<u>12) Aufzählung Kategorien der landwirtschaftlichen Potentialflächen inkl. Darstellung in der Karte Anlage 6:</u> Auf Seite 23/24 fehlt die Aufzählung bzw. Darstellung in der Karte für die Aussiedlung der Teil-Hofstelle Griem nördl. der K29 und der „Pferdestall“ von Krogmann, ebenfalls nördl. der K29.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Prüfung und dann ggf. Aufnahme in die Karte und Tabelle.
	<u>13) Ausgangssituation Thema Zentrum (Seite 53):</u> a) Die Aufzählung der Gemeinbedarfseinrichtungen "ein Kindergarten" im Textteil der Erläuterungen für Stemwarde ist falsch. Es gibt keinen Kindergarten. Der Text ist entsprechend zu korrigieren. b) In der Darstellung der Ausgangssituation in Stellau fehlt die Mehrzweckhalle als Einrichtung des Gemeinbedarfs. Der Text ist entsprechend zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Karte und Text werden entsprechend der Stellungnahme angepasst.
	<u>14) Zielvorgaben - Konzept "Barsbüttel übermorgen" (Seite 53 ff):</u> Die Aussage "...es ist gewünscht, dass angrenzend an die Kerngebietbereiche ver-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung folgt dem Grundgedanken der „Stadt der kurzen Wege“.

II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	<p>verdichtete Wohnbauformen entstehen, die dem zukünftigen Bedarf an altersgerechten Wohnungen und Singlewohnungen entsprechen..." ist zu streichen. Es ist bisher nicht politischer Wille, die wohnbauliche Infrastruktur durch verdichtete Wohnformen (die auch nicht zwangsläufig altengerecht wären) den bisherigen Siedlungscharakter Barsbüttel-Ort derart deutlich zu verändern. Hier soll ein F-Plan keiner politischen Meinungsbildung vorgreifen. Aufzunehmen ist die Zieldefinition, im direkten Umfeld zum bestehenden Senioren- und Pflegeheim altenbetreutes Wohnen bzw. Wohnen mit Service je nach Bedarfslage entstehen zu lassen.</p>	<p>Zudem muss es Ziel der Gemeinde sein das vorhandene Angebot an ÖPNV und sozialer Infrastruktur auch weiterhin auszulasten. Durch eine Verdichtung im Innenbereich werden insbesondere die Infrastrukturfolgekosten gesenkt, die den Gemeindehaushalt nachhaltig entlasten. Diese grundsätzliche planerische Haltung wurde im Rahmen des Entwicklungskonzeptes im Ausschuss am 11.01.11 bzw. 03.02.11 beschlossen.</p>
	<p><u>15) Zu 5.4.1 Öffentliche und soziale Infrastruktur - Ausgangssituation (Seite 55 ff):</u> a) Bei der Aufzählung der Schulen ist die korrekte Bezeichnung "Erich Kästner Gemeinschaftsschule" (EKG) zu verwenden. b) In der Aufzählung der "sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen" sind jeweils die Jugendclubs in Stellau und Stemwarde zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Text wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>
	<p><u>16) Zu 5.5 Verkehr und Technik - Zielvorgaben (Seite 64 ff):</u> a) Dass für den Bereich der Hauptstraße zwischen den Straßen "Am Akku" und "Stiefenhoferplatz" langfristig ein Umbau in eine shared-space-Zone angestrebt wird, ist falsch. Diese Aussage und die zeichnerische Plandarstellung sind zu streichen, da sie kein beschlossenes Planungsziel ist - ebenso auf Seite 76 oben. Es ist bisher darüber politisch noch nicht abgewogen und entschieden worden. Auf eine frühere Anfrage der Gemeinde bzgl. einer Umgestaltung hat der HVV bereits sein absolutes Veto eingelegt. b) In Absatz 4 + 5 wird von der "Neuen Mitte" gesprochen. Es ist die Bezeichnung "Nahversorgungszentrum" zu verwenden. Ebenso auf Seite 66 im 3. Absatz. c) Die Straße „Soltausredder" ist bereits durch Verschwenkungen / Bauminseln und der Einrichtung als 30er-Zone geschwindigkeitsreduziert. Außerdem führt die Schulbusstreckenführung über den Soltausredder und der HVV hat es bisher abgelehnt, durch verkehrsberuhigte Bereiche (max. 7 km/h) zu fahren. Die entsprechende Darstellung im FNP ist zu streichen. d) Auf Seite 66 bitten wir im Absatz "Lärmbeeinträchtigung" die BAB-Nummer 24 zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ausdrücklich von einem „besonders zu gestaltenden Verkehrsbereich“ gesprochen. Dies bezieht sich auf die eindeutigen Vorgaben aus dem Workshop und dem Entwicklungskonzept (im Ausschuss am 11.01.11 bzw. 03.02.11 beschlossen). Was dies im Einzelnen bedeutet, wird nicht auf der FNP-Ebene entschieden. Der Text wird entsprechend der Stellungnahme angepasst. Siehe oben: „besonders zu gestaltender Verkehrsbereich“. Hier sind beide Autobahnen gemeint. Ergänzt wird 1 und 24.</p>
	<p><u>17) Zu 5.7 Freizeit- und Erholungsorte - Grünflächen Ausgangssituation (Seite 72):</u> Der in den Erläuterungen erwähnte Standort des „Fitnessparks für ältere Menschen" ist bereits lange verworfen und dafür ein anderer Ort gefunden. Diese Aussage ist zu aktualisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Generationen-Fitnessplatz wird im Rahmen der B-Plan-Aufstellung 1.48 (östlich Pflegeheim Am AKKU) diskutiert. Dieser Stand kann in die Begründung aufgenommen werden.</p>

II. 13 (5795)	Wählergemeinschaft BfB, Bürger für Barsbüttel Schreiben vom: 10.05.2011	Empfehlung
	18) Umwidmung Wald- in Grünfläche im Gebiet Am Bondenholz - Jugendhof (Seite 84): Wir regen an, die neuen Waldflächen zu reduzieren und in Grünflächen für Sport, Spiel und Freizeitaktivitäten umzuwidmen, um uns so städtebaulich gewollte Erweiterungsmöglichkeiten zu erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausstattung an Sportmöglichkeiten in der Gemeinde ist überdurchschnittlich gut. Eine Erweiterung dieser Flächen ist nicht erforderlich.
	19) Die Darstellung der Hochspannungsleitung über gemeindliches Gebiet fehlt. Wir regen an, diese - wie in der Legende dargestellt - in den F-Plan mit aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die FNP-Ebene wichtige Informationen zur technischen Infrastruktur wurden in der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und in den FNP-Entwurf eingearbeitet.
Thema C	20) Erweiterung Siedlungsgrenze nördl. Stellau. (Plan FNP-Vorentwurf): Wir regen an, die Siedlungsgrenze auf der nördlichen Seite entlang der hinteren Grundstücksgrenze der Wohnbebauung "An den Brückkoppeln" zu legen. Hier ist eine Siedlungsarrondierung städtebaulich sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus planerischer Sicht ist eine Erweiterung des Siedlungskörpers nach Norden nicht empfehlenswert. Die Nähe zur BAB sowie die unberührte Landschaft stehen dem entgegen. Weitere Potentialflächen sind seitens der Raumordnungsbehörde nicht genehmigungsfähig. Der Verlauf der Siedlungsgrenzen wurde im Ausschuss mehrfach diskutiert und in der vorliegenden Form am 03.03.11 beschlossen.